

# Stadt Menden (Sauerland)



© engel & haehnel architektur visuell, Münster

**Vorbericht zum Haushaltsplan 2024/2025**

Entwurf: 14.11.2023

## **C Vorbericht**

### **1. Vorbemerkungen**

#### **1.1. Allgemeines**

Nach den guten Erfahrungen mit den letzten Doppelhaushalten stellt die Verwaltung einen weiteren Doppelhaushalt für die Jahre 2024 und 2025 auf. Dem Vorteil, in 2024 keinen Haushalt 2025 von Grund auf neu aufstellen zu müssen, steht dabei das bekannte Risiko gegenüber, einen Nachtragshaushalt zwingend dann aufstellen zu müssen, wenn neue Erkenntnisse zu einer nicht unerheblichen Abweichung der Planzahlen führen.

Zunächst hatte die Stadt Menden geplant, den Haushaltsplanentwurf 2024/2025 in die Ratssitzung am 12. September 2023 einzubringen. Die Beschlussfassung sollte am 12. Dezember 2023 durch den Rat der Stadt Menden geschehen. Anschließend sollte die Haushaltssatzung bei der Aufsichtsbehörde angezeigt werden, so dass mit Jahresbeginn die Ansätze bewirtschaftet werden können.

Somit hat die Finanzverwaltung Anfang Mai 2023 alle Fachbereiche und Abteilungen aufgefordert, die Ansätze für den Haushaltsplanentwurf 2024/2025 samt Fortschreibung bis 2028 zu berechnen. Von Mitte Juli bis Mitte August wurden mit allen Organisationseinheiten die Haushaltsplangespräche geführt. In diesen Gesprächen wurden die Planansätze mit den Ergebnissen des Controllingberichts zum 30. Juni 2023 verglichen und plausibilisiert.

Die Haushaltsplanungen für den Doppelhaushalt 2024/2025 waren geprägt von erheblichen vielfältigen und umfassenden Herausforderungen. Beispielsweise sind steigende Personalaufwendungen und erhöhte Aufwendungen aufgrund steigender Flüchtlingszahlen zu berücksichtigen. Inflation und steigende Zinssätze erhöhen entsprechende Aufwendungen während bei einigen Aufgaben die Finanzierung noch unklar ist. Zugleich muss die Stadt Menden aufgrund der starken Steuerkraft 2022 mit geringeren Schlüsselzuweisungen planen. Auf der anderen Seite steigt die Kreisumlage an den Märkischen Kreis. Offen sind zum Zeitpunkt der Entwurfseinbringung neben der Höhe der endgültigen Verteilmasse im Länderfinanzausgleich noch eine mögliche Altschuldenlösung von Bund und / oder Land. Ursprünglich war hier vom Land bereits zum 01. Januar 2024 eine Altschuldenlösung vorgesehen. Aufgrund des noch zwischen Bund und Land herzustellenden Einvernehmens wird aktuell eine Altschuldenlösung erst für den 01. Januar 2025 in Aussicht gestellt.

Bedingt durch die obigen Faktoren zeigte sich während der Planungsphase, dass einige monetär bedeutende Haushaltsplanansätze zu diesem Zeitpunkt nicht hinreichend verlässlich zu planen waren. Der Stadtkämmerer hat deshalb Ende August entschieden, den Haushaltsplanentwurf, hingegen der ursprünglichen Planung, erst in die Ratssitzung am 14. November 2023 einzubringen. An der Beschlussfassung am 12. Dezember 2023 wird festgehalten. Im Haupt- und Finanzausschuss am 29. August 2023 hat der Stadtkämmerer die Politik über die Verschiebung und deren Gründe informiert. Bis zur Einbringung des Haushaltsplanentwurfs im November wurden die Ansatzzahlen aufgrund neuer Erkenntnisse valider und belastbarer.

Der ursprüngliche Zeitplan sah die Möglichkeit vor, die geplanten Haushaltsansätze zweimal über eine Veränderungsliste fortzuschreiben. Der geänderte Zeitplan lässt nunmehr bis zur Beschlussfassung nur noch die einmalige Anpassung der Haushaltsansätze zu. Die

Haushaltsplanberatungen in den politischen Gremien werden im November und Dezember durchgeführt.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 endete der zehnjährige Stärkungspakt Stadtfinanzen des Landes Nordrhein-Westfalen. Da die Stadt Menden zu diesem Zeitpunkt nicht bilanziell überschuldet war, gelten seit dem Jahr 2022 für sie wieder uneingeschränkt die allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung sowie der Kommunalhaushaltsverordnung NRW. In der Folge ist die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/2025 gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW den nach § 120 GO NRW zuständigen allgemeinen Aufsichtsbehörden anzuzeigen. Die Kommunalaufsicht des Märkischen Kreises als zuständige Aufsichtsbehörde muss nur dann die Haushaltssatzung bzw. ein Haushaltssicherungskonzept genehmigen, wenn die dafür in der Gemeindeordnung vorgesehenen Tatbestände vorliegen.

Das NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) konnte die Stadt Menden letztmalig bei der 1. Nachtragsatzung 2023 zum Haushaltsplan 2022/2023 anwenden. Die Landesregierung kündigte im Sommer 2023 an, dass das CUIG Ende 2023 außer Kraft gesetzt werden soll. Insofern können für den Doppelhaushalt 2024/2025 keine Corona- und kriegsbedingte Schäden isoliert werden. Mögliche Auswirkungen des Ukrainekriegs sind somit in den Ertrags- und Aufwandsarten bzw. auch Sachkonten direkt enthalten und belasten möglicherweise die Ergebnis- und Finanzplanung.

In der jetzt vorliegenden Ergebnisplanung des Doppelhaushaltes 2024/2025 weisen die Haushaltsjahre 2024 bis 2028 zunächst negative Planergebnisse aus. Der Entwurf sieht für 2024 einen Fehlbedarf von rund 14,1 Mio. Euro vor. 2025 liegt der geplante Fehlbedarf derzeit bei etwa 9,6 Mio. Euro. Unter Inanspruchnahme der gesamten Ausgleichsrücklage und gut einem Fünftel der Allgemeinen Rücklage kann der Haushaltsausgleich in 2024 und 2025 erreicht werden. In der mittelfristigen Finanzplanung 2026 bis 2028 ist zum Haushaltsausgleich die Allgemeine Rücklage weiter aufzuzehren.

Wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages der Gemeinde eine andere Entscheidung trifft. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist mit der Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 aufzustellen, zu verbinden, wenn die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 vorliegen. Für das Haushaltsjahr 2025 ist eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage vorgesehen. Ob in der Konsequenz gemäß § 76 Absatz 1 GO auch ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist, wurde nach Prüfung durch die Kommunalaufsicht bejaht, da die Voraussetzung nach Ziffer 2 erfüllt ist. Hiernach ist ein Haushaltssicherungskonzept dann aufzustellen, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung geplant ist, in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der Allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern. Der vorliegende Entwurf der Haushaltssatzung 2024/2025 sieht in der Ergebnis- und Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2025 - 2027 Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage vor, die die Schwelle von fünf Prozent (jährlich) deutlich übersteigen. Sollte auch nach den Haushaltsplanberatungen die Allgemeine Rücklage in diesem Umfang in Anspruch genommen werden müssen, wird die Stadt Menden der Haushaltssatzung ein vom Rat der Stadt beschlossenes Haushaltssicherungskonzept beifügen müssen und dieses zusammen mit der Haushaltssatzung dem Märkischen Kreis zur Genehmigung vorlegen müssen.

## **1.2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW**

Bereits mit Wirkung zum 01. Januar 2019 hat der Landtag am 18. Dezember 2018 das „Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW)“ beschlossen. Mit dem Inkrafttreten wird die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) durch die Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) abgelöst. Die KomHVO übernimmt eine Anzahl von Vorschriften aus der GemHVO entweder wortgetreu oder aber konkretisiert bzw. ergänzt die bisherigen Vorschriften. Darüber hinaus gab es Änderungen in der Gemeindeordnung NRW.

Vor der Betrachtung dieses Haushaltsplans soll auch nochmals in diesem Jahr auf die Gesetzesänderungen hingewiesen werden.

### **Globaler Minderaufwand**

Durch das 2. NKFVG wurde § 75 Abs. 2 GO um Satz 4 ergänzt: „Anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage kann im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand).“ Im Fall der Anwendung soll die Kürzung der Aufwendung entweder in einem Teilplan oder mehreren Teilplänen erfolgen. In dem Fall wird eine betragsmäßige Erläuterung im Vorbericht empfohlen. Es ist auch möglich die Kürzung ausschließlich auf Ebene des Gesamtergebnisplans darzustellen. Zwischenzeitlich ist eine Klarstellung dahingehend erfolgt, dass die Veranschlagung eines globalen Minderaufwands auch zulässig ist, wenn die Kommune nicht über eine Ausgleichsrücklage verfügt.

Die Stadt Menden wendet diese gesetzliche Regelung im Doppelhaushalt 2024/2025 erstmalig an. Über alle Teilpläne hinweg sieht der Entwurf eine pauschale Kürzung der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von einem Prozent vor. Sowohl in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung berechnet sich der globale Minderaufwand auf rund 1,8 Mio. Euro jährlich. Er ist in den einzelnen Teilplänen ausgewiesen.

### **Geringwertige Wirtschaftsgüter**

Die Betragsgrenze für sog. geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurde nach § 36 Abs. 3 KomHVO NRW von bislang 410 EUR netto auf 800 EUR netto angehoben. Es handelt sich bei dem Betrag um eine mögliche Höchstgrenze, die nicht zwingend anzuwenden ist. Mit der Aufstellung des Haushaltsplans 2020/2021 wurde die neue Wertgrenze bei der Stadt Menden berücksichtigt. Aufgrund der unterjährig in 2020 gemachten Erfahrungen, wurde ab 2021 die Bewirtschaftung wieder im investiven Teilhaushalt vorgenommen.

### **Komponentenansatz**

Nach § 36 Abs. 2 KomHVO NRW dürfen bei Gebäuden für das Bauwerk und die mit ihm verbundenen Gebäudeteile (Komponenten) Dach und Fenster unterschiedliche Nutzungsdauern bestimmt werden (Komponentenansatz). Die Bildung weiterer Komponenten ist zulässig, wenn es sich um mit dem Gebäude verbundene physische Gebäudebestandteile handelt, deren Wert im Einzelnen mindestens fünf Prozent des

Neubauwertes beträgt. Bei Straßen, Wegen und Plätzen in bituminöser Bauweise mit Unterbau dürfen für die Komponenten Deckschicht und Unterbau unterschiedliche Nutzungsdauern bestimmt werden. Für alle anderen Vermögensgegenstände ist die Anwendung des Komponentenansatzes ausgeschlossen. Nach Abwägung der damit verbundenen Vor- und Nachteile, insbesondere der zu erwartenden haushalterischen Auswirkungen, übt die Stadt Menden das Wahlrecht seit dem Haushaltsjahr 2021 aus.

### **Muster für die Haushaltswirtschaft**

Für die Haushaltswirtschaft sind die vom MHKBG NRW durch Verwaltungsvorschrift vorgegebenen Muster gemäß § 133 Abs. 3 GO NRW verbindlich anzuwenden. Neu hinzugekommen ist der sog. Haushaltsquerschnitt (Anlage 3 Muster nach VV GO NRW und KomHVO NRW). Darunter ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 KomHVO NRW eine tabellarische Übersicht nach Produktgruppen zu verstehen. Darüber hinaus erfolgten bei weiteren Mustern redaktionelle Anpassungen.

Nach § 7 der KomHVO NRW haben sich die Anforderungen an den **Vorbericht** verändert. Der Vorbericht soll nach wie vor einen grundsätzlichen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Kommune sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.

Der Vorbericht selbst soll unter Berücksichtigung der nachfolgenden Gliederung Aussagen darüber enthalten:

- welche wesentlichen Ziele und Strategien die Kommune verfolgt und welche Änderungen gegenüber dem Vorjahr eintreten werden,
- wie sich die wesentlichen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, das Vermögen, die Verbindlichkeiten und die Zinsbelastungen sowie die Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften in den beiden dem Haushaltsjahr vorangegangenen Haushaltsjahren entwickelt haben und voraussichtlich im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums entwickeln werden,
- wie sich das Jahresergebnis und das Eigenkapital im Haushaltsjahr und in den dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahren entwickeln werden und in welchem Verhältnis diese Entwicklung zum Deckungsbedarf des Finanzplans steht,
- welche wesentlichen Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche Auswirkungen sich hieraus für die Haushalte der folgenden Jahre ergeben,
- wie sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit entwickeln wird unter besonderer Angabe der Entwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung inklusive eines darzustellenden Abbaupfades,
- wenn ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt wurde, wie die für das Haushaltsjahr vorgesehenen Maßnahmen im Haushaltsplan verwirklicht werden und wie sich diese auf die künftige Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage auswirken,
- welche wesentlichen haushaltswirtschaftlichen Belastungen sich insbesondere aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung für andere Organisationseinheiten und Vermögensmassen, aus Umlagen, aus Straßenentwässerungskostenanteilen, der Übernahme von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie Gewährverträgen ergeben werden oder zu erwarten sind aus
  - den Sondervermögen der Kommune, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden,
  - den Formen interkommunaler Zusammenarbeit, an denen die Kommune beteiligt ist, und
  - den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Kommune an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen und privaten Rechts.

## 2. Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement

Das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) ist bei der Stadt Menden (Sauerland) zum 1. Januar 2008 eingeführt worden. Es besteht aus drei zentralen Bausteinen:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Bilanz

Diese drei Bausteine bilden das „Drei-Komponenten-System“.

Finanzrechnung	Bilanz		Ergebnisrechnung
	Aktiva	Passiva	
Einzahlungen ./ Auszahlungen	Vermögen	Eigenkapital	Erträge ./ Aufwendungen
Finanzmittelsaldo	Liquide Mittel	Fremdkapital	Ergebnissaldo

Die wesentlichen Instrumente zur Steuerung des Ressourceneinsatzes sind der **Ergebnisplan** und der **Finanzplan**.

### **Die Bilanz**

ist Teil des neuen Jahresabschlusses und weist zum Bilanzstichtag das Vermögen und dessen Finanzierung durch Eigen- oder Fremdkapital nach. Die Bilanz ist nicht Bestandteil der Haushaltplanung. Die Aktivseite enthält das Anlage- und das Umlaufvermögen der Kommune. Auf der Passivseite werden das Eigenkapital sowie Rückstellungen und Verbindlichkeiten ausgewiesen.

### **Die Ergebnisrechnung**

entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung und stellt den Saldo aus Erträgen und Aufwendungen dar. Sie enthält alle in einer Periode entstandenen Aufwendungen und Erträge. Das Ergebnis wird als Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag bezeichnet und verbessert bzw. verschlechtert in der Bilanz das Eigenkapital.

### **Die Finanzrechnung**

stellt den Saldo aus laufenden Zahlungen, Investitionszahlungen und Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit dar. Sie enthält alle Ein- und Auszahlungen einer Periode. Der Saldo erhöht bzw. vermindert in der Bilanz die liquiden Mittel.

**Produktbereiche**

Das Land NRW hat aus Gründen der Vergleichbarkeit für alle Kommunen 17 Produktbereiche festgelegt. Der Haushalt der Stadt Menden berücksichtigt die 15 folgenden Produktbereiche

01	Innere Verwaltung
02	Sicherheit und Ordnung
03	Schulträgeraufgaben
04	Kultur und Wissenschaft
05	Soziale Leistungen
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
08	Sportförderung
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation
10	Bauen und Wohnen
11	Ver- und Entsorgung
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
13	Natur- und Landschaftspflege
14	Umweltschutz
15	Tourismus, Wirtschaftsförderung, wirtschaftliche Unternehmen und Beteiligungen
16	Allgemeine Finanzwirtschaft

Im Haushalt der Stadt Menden sind die 15 Produktbereiche weiter untergliedert. Die Untergliederung orientiert sich dabei an den finanzstatistischen Merkmalen.

**Bezifferung der Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte**

Der Produktbereich setzt sich wie folgt zusammen, z.B.

**03            -Schulträgeraufgaben**

Die Produktgruppe erweitert sich wie folgt, z.B.

**0301        -Schulen**

Die Produkte sind wie folgt nummeriert, z.B.

**03010101   -Grundschulen  
03010102   -Hauptschulen  
03010103   -Realschulen**

**usw.**

### Hinweise zu den Veränderungen im Haushaltsplan

Seit der 1. Nachtragssatzung 2023 zum Doppelhaushalt 2022/2023 wird die bei der Stadt Mendен (Sauerland) eingesetzte Finanzsoftware MACH um eine weitere Software (Axians IKVS) ergänzt. Mit dieser zusätzlichen Software ist eine dezentrale Planung in den Fachabteilungen möglich. Der gesamte Arbeitsprozess im Aufstellungsverfahren wird vereinfacht. Die Haushaltsansätze für den Doppelhaushalt 2024/2025 wurden von den Produktverantwortlichen dezentral in die Software eingetragen. Das gesamte Aufstellungsverfahren hat die Stadt Mendен wieder softwaregestützt durchgeführt.

Der Haushaltsplan der Stadt Mendен (Sauerland) besteht wieder aus einem einzigen Exemplar. Mit der zunehmenden Digitalisierung wird der Haushaltsplan sodann nur noch im Internetauftritt - als pdf-Datei und als interaktiver Haushaltsplan - der Stadt Mendен (Sauerland) zur Verfügung stehen und umfangreiche und aussagekräftige Informationen enthalten.

Während der Planungsphase haben die Produktverantwortlichen die Produktvorblätter mit den Produktbeschreibungen aktualisiert. Daneben wurden folgende neue Produkte eingerichtet:

AO-Nr.	AO-Bezeichnung
05040103	Bürgerhaus
09010105	ISEK - Integriertes Stadtteil-Entwicklungskonzept

Darüber hinaus war es erforderlich, in 2023 und im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung folgende Investitionsabrechnungsobjekte zur Darstellung der finanziellen Abwicklung einzurichten:

AO-Nr.	AO-Bezeichnung
I 05010201	Integration - Erwerb bew. Vermögen
I 05040103	Bürgerhaus - Erwerb bew. Vermögen
I 12010159	Kreisverkehr Berliner Str./Spessartstr./Hunsrückstr.
I 12010160	Kreisverkehr Bischof-Henninghaus-Str./Berliner Str.
I 12010161	Neugestaltung "Alte Wache"

### **3. Der Haushaltsausgleich im NKF**

#### **3.1. Haushaltsausgleich und Ausgleichsrücklage**

Nach § 75 GO NRW hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Der Ergebnisplan ist die entscheidende Grundlage zur Beurteilung des Haushaltsausgleichs. Der nicht ausgeglichene Ergebnisplan führt zu einer Verringerung des Eigenkapitals in der Bilanz. Zum Ausgleich wird zunächst die Ausgleichsrücklage herangezogen. Ist die Ausgleichsrücklage aufgebraucht, dies war in Menden zwischenzeitlich – mit dem Jahresabschluss 2010 bis zum Jahresabschluss 2016 - der Fall, ist die Allgemeine Rücklage in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall bedarf es einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Überschüsse hingegen erhöhen das Eigenkapital. Mit den positiven Ergebnissen aus den Jahresabschlüssen 2016 bis 2022 wurde die Ausgleichsrücklage aufgebaut und beträgt zum 31. Dezember 2022 rund 16,1 Mio. Mit dem 2. NKFVG wurde § 75 Abs. 3 GO dahingehend geändert, dass der Ausgleichsrücklage Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 zugeführt werden können, soweit die Allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist. Bei einer Bilanzsumme von rd. 347,4 Mio. Euro (31. Dezember 2022) und einer Allgemeinen Rücklage von rd. 37,3 Mio. Euro, erfüllt die Stadt Menden diese Voraussetzung.

Mit dem Entwurf der Haushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2024/2025 werden in der Ergebnis- und Finanzplanung 2024 bis 2028 ausschließlich negative Planergebnisse ausgewiesen. Die Haushaltssatzung berücksichtigt für 2024 und 2025 auf der Grundlage der geplanten Defizite zunächst die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in ihrer gesamten Höhe. Zudem sind ab 2025 bis 2028 Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 16,6 Mio. Euro ausgewiesen.

#### **3.2. Haushaltssanierungsplan (Stärkungspaktgesetz) von 2012 - 2021**

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2011 das Stärkungspaktgesetz (Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen) beschlossen. Das Gesetz trat rückwirkend zum 1. Dezember 2011 in Kraft. Das Land stellte in den Jahren 2011 bis 2020 Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation Konsolidierungshilfen zur Verfügung. Die Kommunen beteiligen sich an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen. Ziel war es, auch diesen Gemeinden einen nachhaltigen Haushaltsausgleich zu ermöglichen. Seit 2011 unterstützte das Land die Haushaltskonsolidierung der Gemeinden, aus deren Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Jahr 2010 sich im Jahr 2010 oder in der mittelfristigen Ergebnisplanung für die Jahre 2011 bis 2013 eine Überschuldungssituation ergab. Für diese Gemeinden war die Teilnahme an der Konsolidierungshilfe verpflichtend.

##### **3.2.1. Fazit der Teilnahme am Stärkungspakt NRW**

Im zehnten Jahr des Stärkungspaktes erhielt die Stadt Menden mit Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 18. Mai 2021 das Schreiben des MHKBG (Datum 14. Mai 2021) zum weiteren Verlauf des Stärkungspaktes. Das MHKBG stellt fest, dass das Stärkungspaktgesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2021 endet und das für die Haushaltswirtschaft der Kommunen der Stufen 1 und 2 ab dem Jahr 2022 wieder die allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung sowie der Kommunalhaushaltsverordnung NRW gelten. Die Kommunen, die - wie

Menden - zu diesem Zeitpunkt nicht bilanziell überschuldet sind, fielen ohne Einschränkungen in das normale Haushaltsrecht zurück. In der Folge sind die Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre ab 2022 gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW den nach § 120 GO NRW zuständigen allgemeinen Aufsichtsbehörden anzuzeigen. Das bedeutet, dass die Stadt Menden in Bezug auf ihre Haushaltswirtschaft wieder zur Kommunalaufsicht des Märkischen Kreises zurückgekehrt ist und nur noch dann eine Genehmigung für die Haushaltssatzung bzw. für ein Haushaltssicherungskonzept benötigt, wenn die dafür in der Gemeindeordnung vorgesehenen Tatbestände vorliegen. Der letzte Bericht an die Bezirksregierung wurde zum 15. April 2022 (Stichtag 31. Dezember 2021 zum HSP-Jahr 2021) aufgestellt.

Der Haushaltssanierungsplan (2012) sah jährlich wachsende Konsolidierungsbeträge von 3,1 Mio. Euro (2012) bis hin zu 11,3 Mio. Euro (2021) vor. Die Vorgaben wurden im Laufe des Stärkungspaktes, nach politischen Beschlüssen, Empfehlungen der Verwaltung und im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht, nach oben wie nach unten angepasst und konnten im IST - unter Berücksichtigung der beschlossenen Kompensationsmaßnahmen - umgesetzt werden. Der am Ende des Stärkungspaktes insgesamt erzielte Konsolidierungserfolg beträgt 100,7 Mio. Euro. Zwischen 2011 und 2020 hat die Stadt Menden aus dem Stärkungspakt Finanzhilfen von insgesamt rd. 26,5 Mio. Euro erhalten. Auf der Basis der im Rahmen des Beratungskonzeptes erarbeiteten Konsolidierungsmaßnahmen umfasste der erste Haushaltssanierungsplan (2012) 76 Einzelmaßnahmen. Der letzte genehmigte Haushaltssanierungsplan (2021) berücksichtigte 85 Maßnahmen.

### **3.3. Haushaltssicherungskonzept beim Doppelhaushalt 2024/2025**

§ 76 Absatz 1 GO NRW regelt, wann die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit aufzustellen hat. Im Wesentlichen ist die Verringerung der Allgemeinen Rücklage in drei unterschiedlichen Fallkonstellationen von Bedeutung. Für das Haushaltsjahr 2025 ist eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage vorgesehen. Ob in der Konsequenz gemäß § 76 Absatz 1 GO auch ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist, wurde nach Prüfung durch die Kommunalaufsicht bejaht, da die Voraussetzung nach Ziffer 2 erfüllt ist. Hiernach ist ein Haushaltssicherungskonzept dann aufzustellen, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung geplant ist, in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der Allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern. Der vorliegende Entwurf der Haushaltssatzung 2024/2025 sieht in der Ergebnis- und Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2025 - 2027 Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage vor, die die Schwelle von fünf Prozent (jährlich) deutlich übersteigen. Sollte auch nach den Haushaltsplanberatungen die Allgemeine Rücklage in diesem Umfang in Anspruch genommen werden müssen, wird die Stadt Menden der Haushaltssatzung ein vom Rat der Stadt beschlossenes Haushaltssicherungskonzept beifügen müssen und dieses zusammen mit der Haushaltssatzung dem Märkischen Kreis zur Genehmigung vorlegen müssen

## 4. Erläuterungen zur Ergebnisplanung 2024 ff.

### 4.1. Orientierungsdaten für die Ergebnis- und Finanzplanung

Die Gemeinden sind verpflichtet ihrer Haushaltswirtschaft eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Der jeweilige Planungszeitraum bezieht sich auf das Haushaltsplanjahr und die drei folgenden Jahre. Bei der Aufstellung und Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung sollen die vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG NRW) bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden (§ 6 Abs. 2 KomHVO NRW).

Das Ministerium gibt per Runderlass jedes Jahr die Orientierungsdaten für die Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden bekannt. Die Orientierungsdaten geben Empfehlungen bei der örtlichen Ergebnis- und Finanzplanung der kommenden Jahre. Sie können aber eigene finanzielle Planungen der Gemeinden nach den örtlichen Gegebenheiten nicht ersetzen.

Für die Fortschreibung der Ansätze der Steuerertragsplanung für 2024 ff wurden die Ergebnisse 2022, die Steuerentwicklung bis Herbst 2023, die Auswirkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie, der Ratsbeschluss zur Senkung des Gewerbesteuerhebesatzes und die Orientierungsdaten des Landes für 2024 - 2027 (Runderlass vom 07.09.2023) berücksichtigt.

Die veranschlagten Steuererträge für 2024 ff wurden mit Blick auf die neuen Erkenntnisse und den örtlichen Besonderheiten sorgfältig geprüft. In der folgenden Übersicht werden die für die städtische Ergebnis- und Finanzplanung 2024 bis 2028 von der Stadt Menden zu Grunde gelegten Steigerungssätze dargestellt.

<b>Erträge</b>	<b><u>2024</u></b>	<b><u>2025</u></b>	<b><u>2026</u></b>	<b><u>2027</u></b>	<b><u>2028</u></b>
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer <sup>1)</sup>	5,5 %	6,9%	5,5%	4,4%	3,0%
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	4,8%	2,9%	1,9%	1,9%	1,5%
Gewerbesteuer (brutto) <sup>2)</sup>	2)	6,7%	4,8%	3,1%	1,0%
Grundsteuer B	1,2%	1,2%	1,2%	1,1%	1,0%
Familienleistungsausgleich	1) 3)	5,9%	2,8%	2,3%	2,0%
Schlüsselzuweisungen und weitere Pauschalen nach dem GFG	3)	2,5%	5,8%	4,3%	3,0%
<b><u>Aufwendungen</u></b>					
Personalaufwendungen	4)	4)	4)	4)	4)
Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen <sup>5)</sup>	5)	5)	5)	5)	5)
Sozialtransferaufwendungen <sup>6)</sup>	6)	6)	6)	6)	6)
Kreisumlage <sup>7)</sup>	7)	7)	7)	7)	7)
Gewerbesteuerumlage (Vervielfältiger v.H.)	35	35	35	35	35

1) Auf Basis der Steuererwartung (Quelle: Orientierungsdaten September 2023; Landshaushaltsplanung 2024; Steuerschätzergebnisse Oktober 2023 NRW) unter Anwendung der vorläufigen (neuen) Schlüsselzahl 2024 - 2026 und unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten.

2) Auf der Basis der Gewerbesteuerentwicklung 2023. Die Erwartungen für 2023 sind mit einem Aufkommen von rd. 45 Mio. Euro deutlich übertroffen worden.

3) Ansatz 2024 laut der 1. (vorläufigen) Arbeitskreisrechnung zum GFG (E) 2024.

## Teil C

- 4) *Hochrechnung durch die Personalabteilung für das Jahr 2024/2025.*
- 5) *Überprüfung der Ansätze und Fortschreibung bis 2028 lt. FB/Abt.*
- 6) *Überprüfung der Ansätze und Fortschreibung bis 2028 lt. FB/Abt.*
- 7) *Haushaltsansatz 2024 ist auf Grundlage der 1. Arbeitskreisrechnung GFG (E) 2024 und den festgesetzten Umlagegrundlagen sowie des dem Kreistag am 26.09.2023 vorgelegten Entwurfes des MK Haushaltsplans 2024 (Hebesatz 2024 = 42,61 %\*) ermittelt worden.*  
*\*Für den Fall, dass die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe den Hebesatz der Landschaftsumlage für das Jahr 2024 mit weniger als 17,55% Hebesatzpunkten festsetzen sollte, führt die sich hierdurch für den Kreis ergebende geringere Zahlungsverpflichtung zu einer entsprechenden Reduzierung des Hebesatzes der allgemeinen Kreisumlage. Je 0,1%-Punkte der Landschaftsverbandsumlage ergibt eine entlastende Wirkung bei der Kreisumlage um 0,1%-Punkte.*

#### 4.2. Hinweise zur Ergebnisplanung und Entwicklung ab 2024 ff.

Mit der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2010/2011 ergab sich erstmals seit 2007 wieder das Erfordernis zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK). Nach Beschluss des Haushaltes 2010/2011 samt HSK am 14. September 2010 wurde das Haushaltssicherungskonzept von der Kommunalaufsicht jedoch nicht genehmigt, da der Haushaltsausgleich im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung nicht aufgezeigt werden konnte.

Mit dem gemeinsam von Kommunalaufsicht und Stadt Menden erarbeiteten Sparpaketes und dem zwischenzeitlich in Kraft getretenen Stärkungspaktgesetz, gelang es, in den Jahren 2012 bis 2021 genehmigungsfähige Haushalte mit Haushaltssanierungsplänen aufzustellen. Zwischenzeitlich wurden alle Jahresabschlüsse bis einschließlich 2022 geprüft und testiert. Der Jahresabschluss 2022 wird voraussichtlich vom Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 14. November 2023 festgestellt.

In der Ergebnisplanung des Doppelhaushaltes 2024/2025 kann zunächst weder in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 noch in den Jahren der mittelfristigen Finanzplanung ein ausgeglichener Haushalt dargestellt werden. Ein Haushaltsausgleich wird nur mit Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage sowie der Allgemeinen Rücklage möglich sein.

HH Jahr	2022 Ergebnis	2023 NT Planung	2024 Planung	2025 Planung	2026 Planung	2027 Planung	2028 Planung
Ordentliche Erträge und Finanzerträge	169.928	160.898	164.612	170.794	174.711	177.443	180.104
Ordentliche Aufwendungen und Finanzaufwendungen	163.924	169.742	180.476	182.131	182.022	181.945	182.636
Ergebnis	6.004	-8.843	-15.864	-11.337	-7.311	-4.502	-2.532
Außerordentlicher Ertrag nach dem COVID-19-CIG NKF	2.110	5.320	./.	./.	./.	./.	./.
Globaler Minderaufwand	./.	./.	-1.753	-1.772	-1.774	-1.776	-1.785
<b>Jahresergebnis</b>	<b>8.114</b>	<b>-3.524</b>	<b>-14.109</b>	<b>-9.565</b>	<b>-5.537</b>	<b>-2.726</b>	<b>-748</b>

In TEUR

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann letztmalig im Jahresabschluss 2023 bei den Ertrags- und Aufwandsarten bzw. Sachkonten die Isolierung der Corona- bzw. kriegsbedingten Schäden vorgenommen werden. Die Haushaltsplanung 2024/2025 muss folglich ohne diese Hilfe auskommen. Nachrichtlich ist der Gesamtbetrag der isolierten Erträge und Aufwendungen in der obigen Tabelle für 2022 und 2023 ausgewiesen. Die Nebenberechnungen sind dem 1. Nachtrag 2023 zum Doppelhaushalt 2022/2023 zu entnehmen.

Teil C

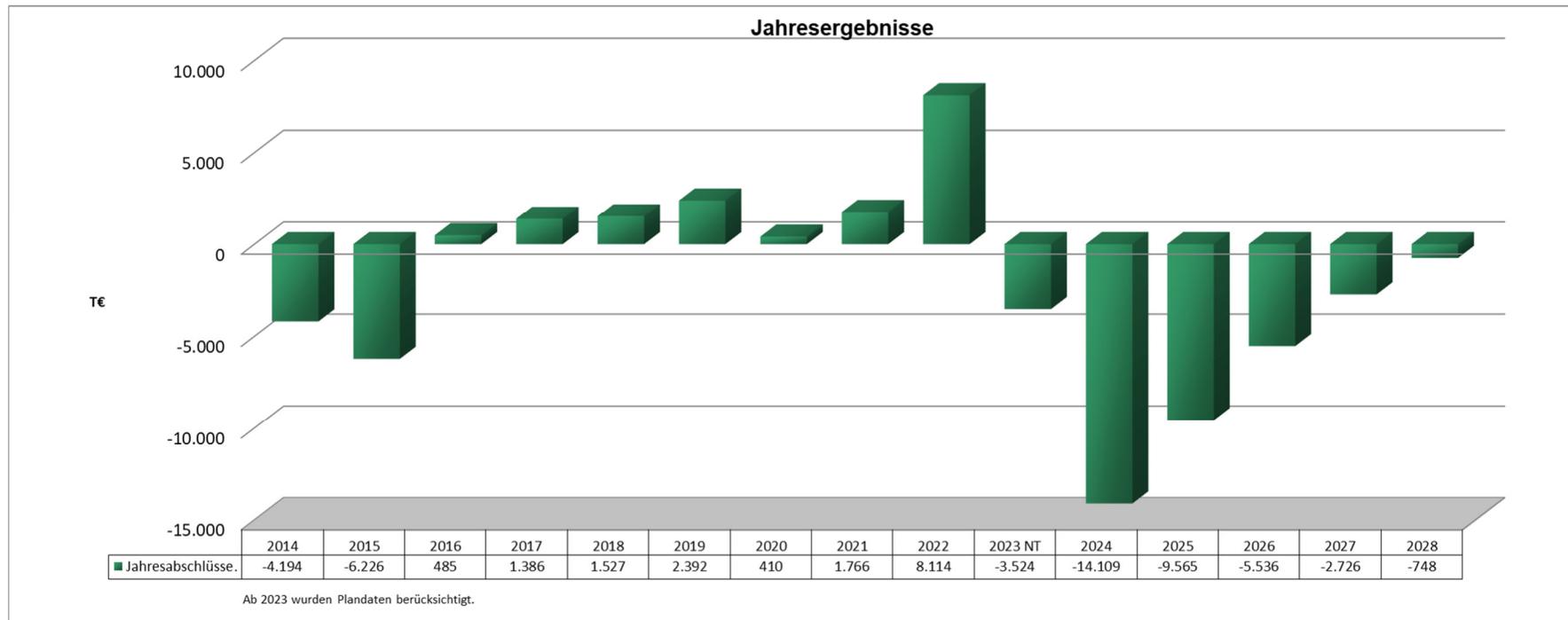
Die Jahresergebnisse (bis 2022 testiert) und die Planergebnisse (ab 2023) stellen sich im Kernhaushalt wie folgt dar:

Jahr	Ergebnis (T€)	Jahr	Ergebnis (T€)	Jahr	Ergebnis (T€)	Jahr	Ergebnis (T€)	Jahr	Ergebnis (T€)
2000	-1.674	2006	-25.743	2012	-1.463	2018	1.527	2024	-14.108
2001	-1.265	2007	-23.041	2013	-619	2019	2.391	2025	-9.565
2002	-3.634	2008	8.224	2014	-4.194	2020*	410	2026	-5.537
2003	-11.039	2009	-21.008	2015	-6.226	2021*	1.766	2027	-2.726
2004	-16.200	2010	-16.668	2016	485	2022*	8.114	2028	-748
2005	-23.172	2011	-2.008	2017	1.386	2023*	-3.524		

Bis einschließlich 2007 kamerale Haushaltsführung; *kursiv* = Planergebnisse.

Mit dem Haushaltsjahr 2016 konnten bis 2022 ausgeglichene Jahresergebnisse – ab 2021 ohne Stärkungspaktmittel – ausgewiesen werden.

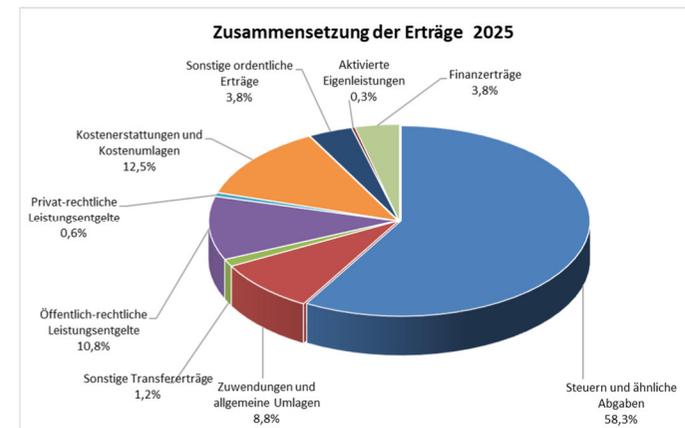
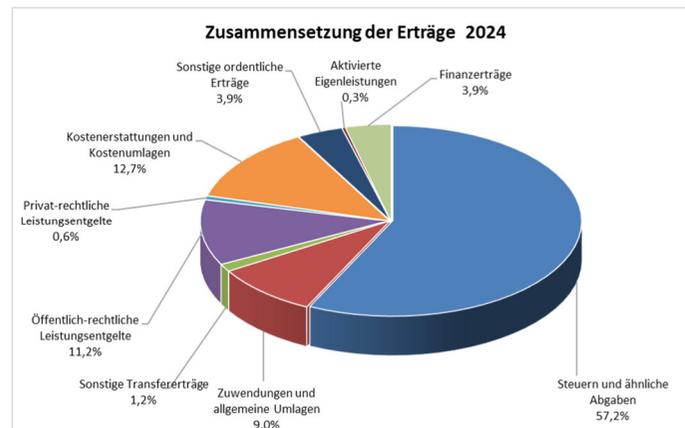
Mit \* gekennzeichnete Haushaltsjahre berücksichtigen die Regelungen nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG).



## 5. Ergebnisplanung – Erträge

### 5.1. Entwicklung der Ertragsarten in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2028

Ergebnisplan - Erträge-	Ergebnis 2022	Planung 2023 NT	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
	EUR						
Steuern und ähnliche Abgaben	93.591.930	87.179.000	94.207.000	99.613.000	103.899.000	107.177.000	108.997.000
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	22.447.861	18.918.900	14.738.100	15.027.500	14.899.900	14.865.700	15.175.700
Sonstige Transfererträge	969.575	1.606.000	2.042.000	2.048.000	2.054.000	2.060.000	2.066.000
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	16.577.488	16.584.600	18.405.100	18.529.100	18.633.900	18.695.500	18.750.600
Privat-rechtliche Leistungsentgelte	1.067.516	860.100	1.024.200	1.024.200	1.024.200	1.024.200	1.024.200
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	21.778.800	21.382.100	20.951.500	21.267.100	21.318.700	20.865.300	21.344.400
Sonstige ordentliche Erträge	8.041.409	8.650.500	6.427.000	6.417.000	6.127.000	6.137.000	6.147.000
Aktivierete Eigenleistungen	200.372	475.000	462.000	462.000	462.000	450.000	450.000
Finanzerträge	5.253.120	5.242.300	6.356.800	6.406.500	6.292.400	6.168.200	6.149.100
<b>Erträge</b>	<b>169.928.071</b>	<b>160.898.500</b>	<b>164.613.700</b>	<b>170.794.400</b>	<b>174.711.100</b>	<b>177.442.900</b>	<b>180.104.000</b>
zzgl. Außerordentlicher Ertrag (NKF - CO-VID-19 - Ukraine Isolierungsgesetz)	2.109.736	5.319.800	--	--	--	--	--
<b>Gesamterträge</b>	<b>172.037.807</b>	<b>166.218.300</b>	<b>164.613.700</b>	<b>170.794.400</b>	<b>174.711.100</b>	<b>177.442.900</b>	<b>180.104.000</b>



## 5.2. Ertragsübersicht Haushaltsjahr 2024 im Vergleich zum Vorjahresansatz 2023 NT / Jahresergebnis 2022

	Ergebnis	Planung	Planung	Abweichung
	2022	2023 NT	2024	zum Vorjahr 24/23
	EUR	EUR	EUR	EUR
Steuern und ähnliche Abgaben	93.591.930	87.179.000	94.207.000	7.028.000
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	22.447.861	18.918.900	14.738.100	-4.180.800
Sonstige Transfererträge	969.575	1.606.000	2.042.000	436.000
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	16.577.488	16.584.600	18.405.100	1.820.500
Privat rechtliche Leistungsentgelte	1.067.516	860.100	1.024.200	164.100
Kostenerstattungen und Umlagen	21.778.800	21.382.100	20.951.500	-430.600
Sonstige Ordentliche Erträge	8.041.409	8.650.500	6.427.000	-2.223.500
Aktivierete Eigenleistungen	200.372	475.000	462.000	-13.000
Finanzerträge	5.253.120	5.242.300	6.356.800	1.114.500
<b>= ERTRÄGE</b>	<b>172.037.807</b>	<b>160.898.500</b>	<b>164.613.700</b>	<b>3.715.200</b>
Nachrichtlich: Außerordentliche Erträge (CUIG)	<b>2.109.736</b>	<b>5.319.800</b>	<b>0</b>	<b>-5.319.800</b>

### 5.3. Entwicklung der wesentlichen Ertragspositionen

(bis 2022 Jahresergebnisse und ab 2023 Plandaten)

#### 5.3.1. Grundsteuer B

Die Grundsteuer ist eine auf das Grundstück bezogene Steuer, die von jedem Grundbesitzer zu zahlen ist. Unterschieden wird zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und sonstigen Grundstücken (Grundsteuer B). Der Hebesatz der Grundsteuer B ist neben seiner Finanzierungsfunktion ein wichtiger Standortfaktor für attraktive Wohnungen im interkommunalen Wettbewerb. Der Hebesatz der Grundsteuer B ist mit 440 v.H. von 2005 bis 2012 stabil geblieben. Seit 2005 beinhaltet die Grundsteuer B auch die Gebühren für die Straßenreinigung. Am 26. Juni 2012 hat der Rat (rückwirkend zum 01. Januar 2012) die Anhebung der Grundsteuer B auf 455 v.H. beschlossen. Mit Nachtrags- haushaltssatzung 2015 wurde am 18. Dezember 2014 eine weitere Anhebung auf nunmehr 495 v.H. vorgenommen. Mit dem Beschluss der Haushaltssatzung 2016/2017 hat der Rat der Stadt Menden am 24. November 2015 eine weitere Anhebung auf 595 v.H. beschließen müssen, damit der Haushaltssanierungsplans 2016 genehmigungsfähig aufgestellt werden konnte.

Hebesätze Menden und im Kreisvergleich:

Hebesatz 2023	
Gemeinde	v.H.
Altena	910
Lüdenscheid	766
Nachrodt-Wiblingwerde	720
Hemer	680
Herscheid	680
Werdohl	668
Balve	600
Neuenrade	600
<b>Menden</b>	<b>595</b>
Plettenberg	590
Meinerzhagen	575
Kierspe	537
Iserlohn	496
Halver	493
Schalksmühle	455
<b>Durchschnitt</b>	<b>625</b>
Quelle: eigene Recherche	

#### Grundsteuerreform 2025

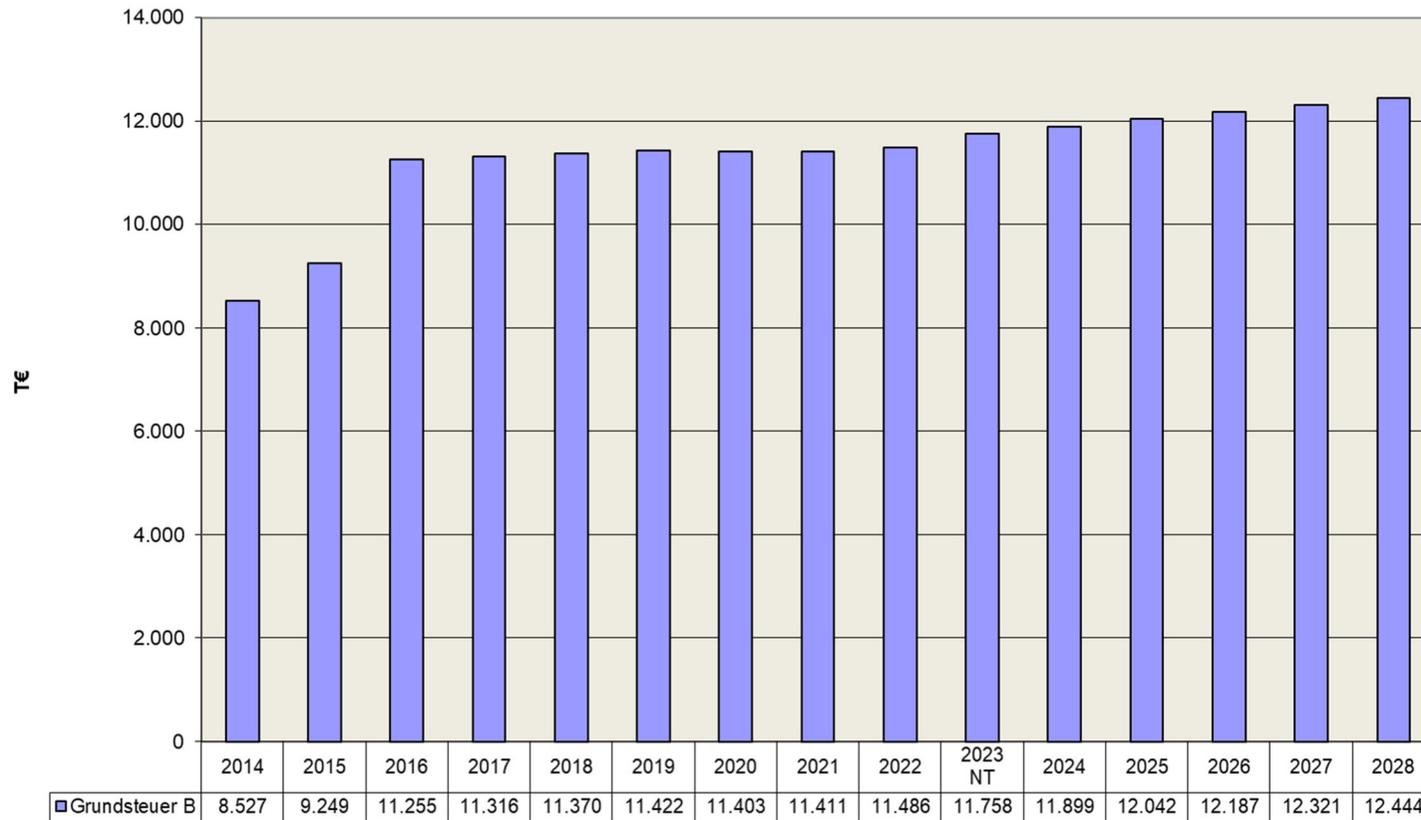
Das Bundesverfassungsgericht hatte die gegenwärtige Berechnungsmethode, die auf den Werten aus den Jahren 1964 in den alten und 1935 in den neuen Ländern basiert, verworfen und der Bundesregierung bis Ende 2019 Zeit für eine Neuregelung gegeben. Zwischenzeitlich hat der Bundestag am 18. Oktober 2019 die Grundsteuerreform verabschiedet. Der Bundesrat stimmte am 08. November 2019 der Grundsteuerreform zu. Die Steuer wird damit ab dem Jahr 2025 nach einem neuen System berechnet. Aufgrund der Grundgesetzänderung können die Bundesländer künftig selbst über die noch zu entwickelnde zukünftige Berechnungsmethode entscheiden. NRW wird nach gründlicher Abwägung der Vor- und Nachteile bei unterschiedlichen Schwerpunkten innerhalb der Koalition von der Öffnungsklausel bei der Grundsteuer keinen Gebrauch machen. Damit gilt das **Bundesmodell** – wie in der Mehrzahl der Länder – auch für Nordrhein-Westfalen. Die Frist zur Abgabe der Grundsteuererklärung ist am 31. Januar 2023 abgelaufen. In den nordrhein-westfälischen Finanzämtern sind bis dahin 4,7 Millionen Erklärungen eingegangen - das entspricht rund 70 Prozent.

Die Kommunen erwarten in 2024 eine Auswertung der Finanzämter zu den neuen Einheitswerten / Steuermessbeträgen. Erst dann wird bewertet werden können, welche finanziellen Auswirkungen die Grundsteuerreform auf das Aufkommen der Grundsteuer haben wird und ob für die Haushalte ab 2025 die örtlichen Hebesätze angepasst werden müssen.

Teil C

*Hinweis: Alle folgenden Balkendiagramme berücksichtigen die bis 2022 testierten Jahresergebnisse. Für 2023 werden die Haushaltsansätze der 1. Nachtrags-satzung 2023 zum Haushaltsplan 2022/2023 ausgewiesen und ab 2024 die geplanten Haushaltsansätze entsprechend des vorgelegten Entwurfs.*

**Grundsteuer B**



### 5.3.2. Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist die wichtigste Einnahmequelle der Gemeinde. In den letzten Jahren war ein Anstieg der Gewerbesteuereinnahmen zu verzeichnen - ein wesentlicher Grund für die Stabilisierung der städtischen Finanzen. Die Gewerbesteuerkraft der Gemeinde steht in Wechselwirkung mit der Verteilung der Schlüsselzuweisungen. So kann eine unterdurchschnittliche Steuerkraft mit einem leichten zeitlichen Verzug zu einer verbesserten Situation durch die Verteilung der Schlüsselzuweisungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz führen (siehe auch Erläuterungen zu den Schlüsselzuweisungen).

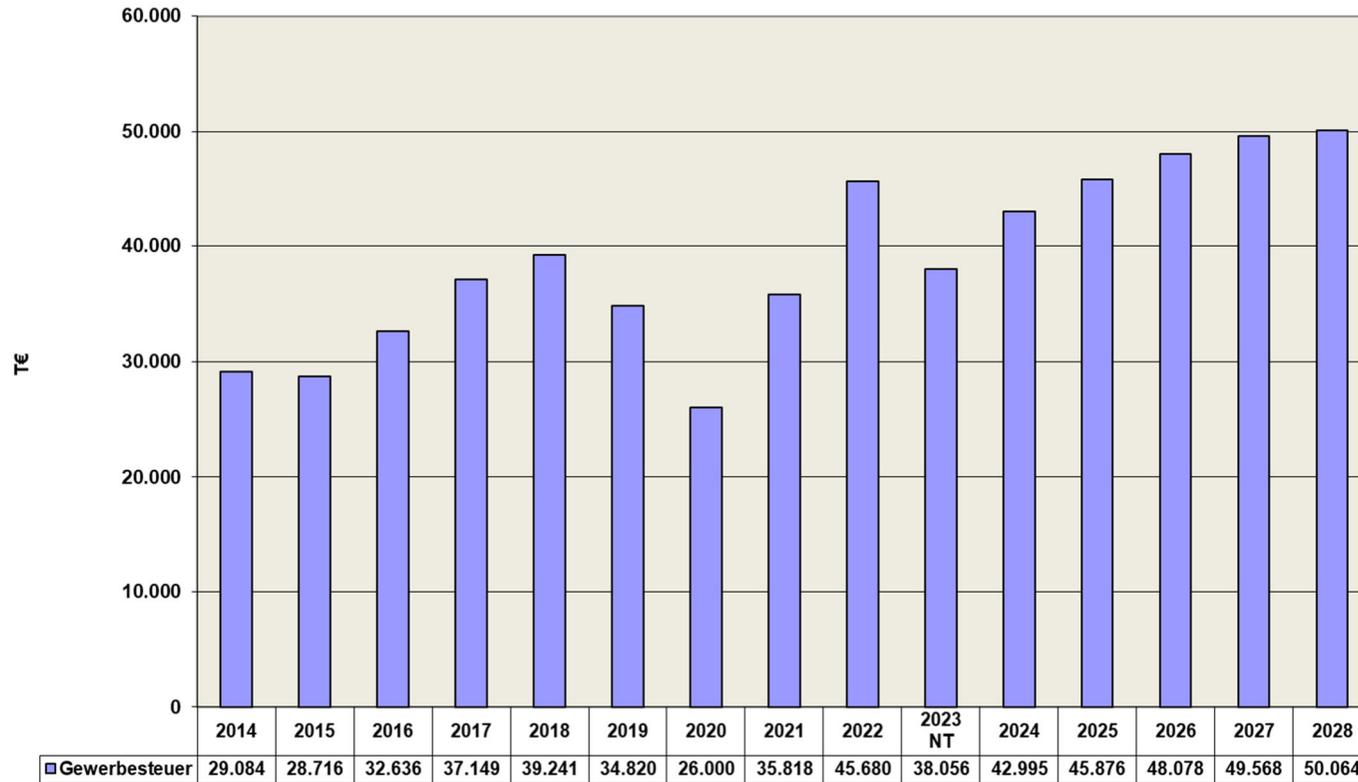
Der seit dem Jahr 2000 konstante Hebesatz von 440 v.H. wurde mit der Nachtragshaushaltssatzung 2015 am 18. Dezember 2014 auf 450 v.H. erhöht. Am 24. November 2015 musste der Hebesatz ein weiteres Mal – auf dann 460 v.H. – erhöht werden, damit der Haushaltssanierungsplans 2016 genehmigungsfähig aufgestellt werden konnte.

Mit einem Ergebnis in Höhe von 26.000 TEUR trug die Gewerbesteuer in 2020 nur noch rd. 18% (VJ 2019 = 25%) zu den ordentlichen Erträgen bei. Die Gewerbesteuer zählt neben dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen dennoch zu den Hauptertragsquellen. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt maßgeblich auch von der konjunkturellen Lage in Deutschland und Europas ab. Infolge der COVID-19-Pandemie ist das Gewerbesteueraufkommen 2020 - insbesondere im II. Quartal 2020 - massiv eingebrochen. Für 2020 hatte die Stadt mit einem Gewerbesteueraufkommen von rd. 37 Mio. € geplant. Das Ergebnis betrug 2020 rd. 26 Mio. €. Von Bund und Land erhielt die Stadt noch in 2020, auf Grundlage des beschlossenen Gewerbesteuerausgleichsgesetzes, eine Ausgleichszahlung von insgesamt 10,3 Mio. Euro.

Aufgrund dieser Entwicklung in 2020 wurden die Erwartungen in den folgenden Haushalten zunächst nach unten korrigiert. Mit dem Jahresende 2021 war wieder ein deutlicher Anstieg der Gewerbesteuer zu beobachten. Der Haushaltsansatz 2021 wurde erreicht und insbesondere das Haushaltsjahr 2022 verzeichnete - offensichtlich auch aufgrund von Corona-Nachholeffekten und damit Einmaleffekten - einen Zuwachs bei der Gewerbesteuer. Der positive Trend bei der Gewerbesteuer setzt sich 2023 fort (Stand Ende Oktober 2023: 44 Mio. Euro). Um weiterhin ein attraktiver Gewerbestandort zu bleiben und die Neuansiedlung von Gewerbetreibenden u.a. im neu erschlossenen Gewerbegebiet Hämmer-Süd voranzubringen, hat der Rat der Stadt Menden in seiner Sitzung am 13. Juni 2023 beschlossen, den Gewerbesteuerhebesatz auf 420 v.H. zu senken. Im Zuge dieser Senkung wurden in 2023 rund 3 Mio. Euro Gewerbesteuer abgesetzt. Dennoch wird der Haushaltansatz 2023 bei Weitem überstiegen werden. Auf Basis des Aufkommens 2023 plant die Stadt Menden die Haushaltsansätze 2024 und 2025. Es ist davon auszugehen, dass sich in den Folgejahren u.a. die Effekte durch die Erschließung des Gewerbegebiets Hämmer-Süd bemerkbar machen.

Teil C

Gewerbesteuer



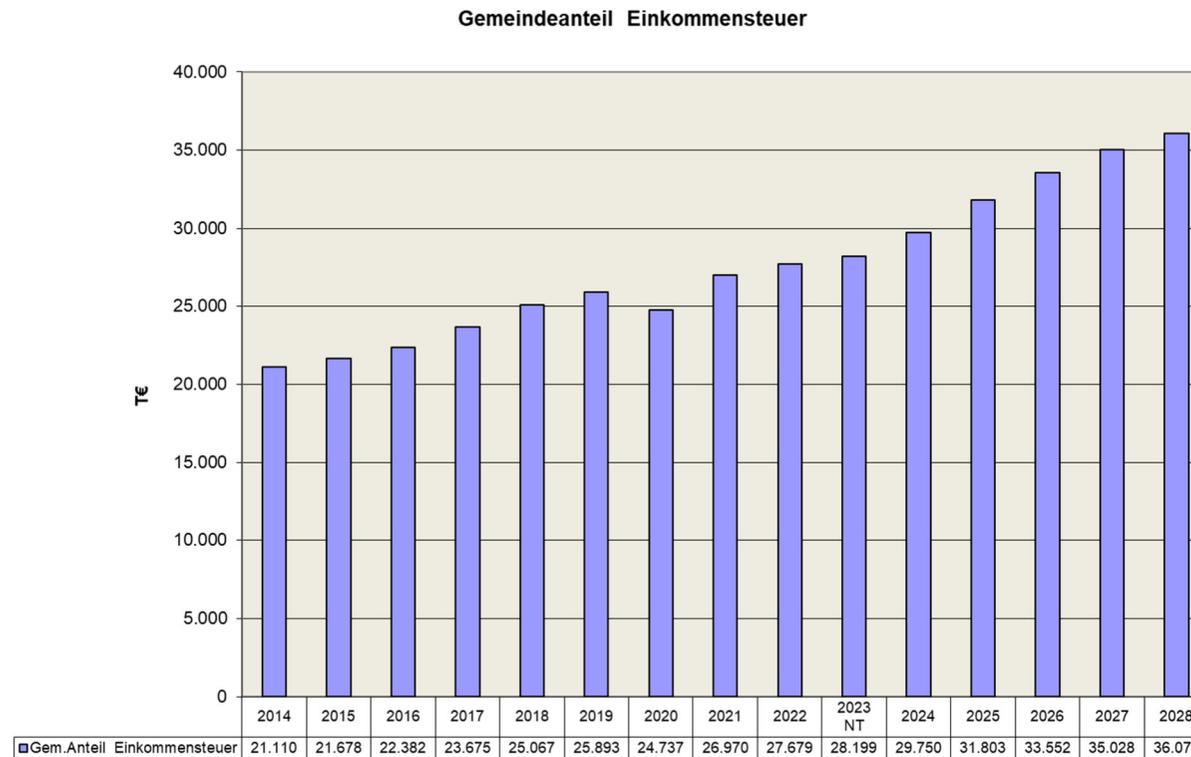
Gewerbesteuer

Hebesatz 2023	
Gemeinde	v.H.
Lüdenscheid	499
Werdohl	485
Altena	480
Nachrodt-Wiblingwerde	480
Hemer	480
Balve	480
Iserlohn	480
Neuenrade	450
Meinerzhagen	450
Plettenberg	450
Herscheid	450
Kierspe	450
Schalksmühle	437
Halver	433
<b>Menden</b>	<b>420</b>
<b>Durchschnitt</b>	<b>465</b>

Quelle: eigene Recherche

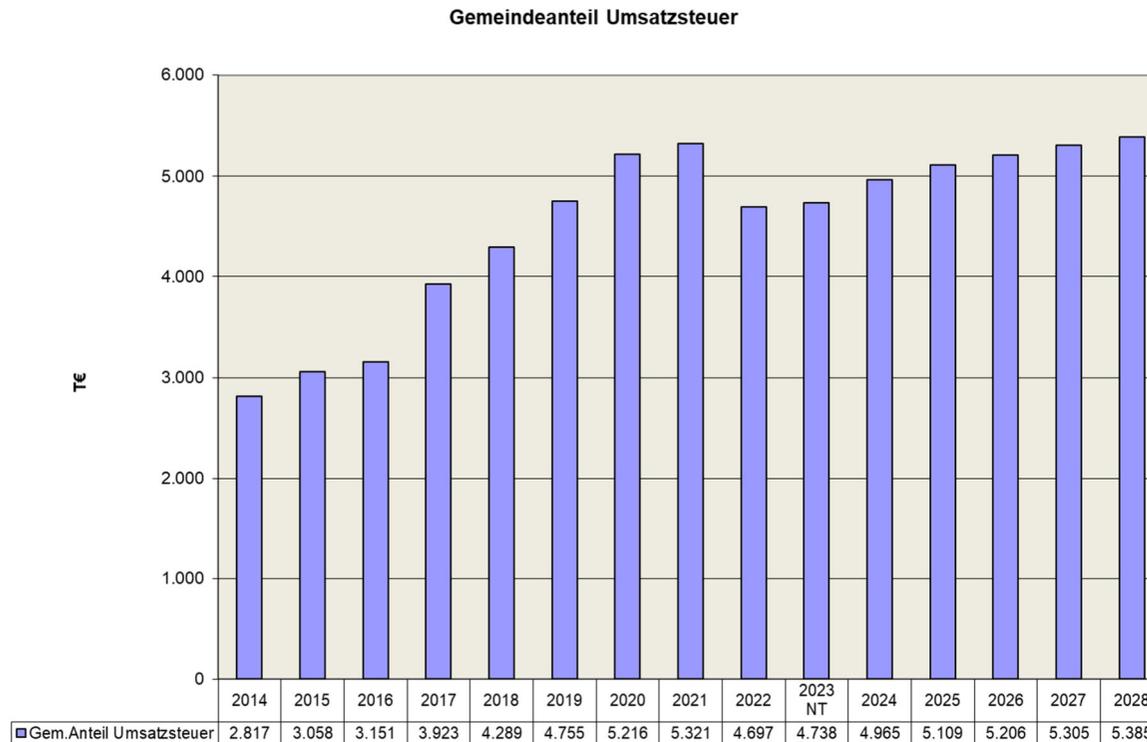
### 5.3.3. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die Einnahmen aus dem kommunalen Einkommensteueranteil sind für die Mehrzahl der Gemeinden neben der Gewerbesteuer sowie den Schlüsselzuweisungen der größte einzelne Einnahmeposten. Bundesweit fließt allen Gemeinden aus den veranlagten Einkommensteuern ein Anteil von 15 % zu. Die Verteilung auf die Gemeinden erfolgt nach Schlüsselzahlen, die nach der Einkommensteuerstatistik jeweils für drei Jahre festgesetzt werden. Die Schlüsselzahl für die Jahre 2024 - 2026 stand zum Redaktionsschluss noch nicht endgültig fest. Es ist damit zu rechnen, dass sie sich mit 0,0028494 im Vergleich zur Schlüsselzahl der Jahre 2020 bis 2023 (0,0029072) reduziert, was zur Folge haben wird, dass die Stadt Menden am Gemeindeanteil an der Einkommensteuer weniger partizipiert als bisher. Die Höhe dieser Steuer steht auch in Zusammenhang mit der konjunkturellen Lage Deutschlands und der Beschäftigungslage (Arbeitsmarkt). Mit Beginn der COVID-19-Pandemie und den temporären Lockdowns in 2020 verschlechterte sich die Beschäftigungslage. Die finanziellen Auswirkungen sind auch hier bei den Steuerträgen erkennbar. Die Orientierungsdaten des Landes NRW (September 2023) prognostizieren für 2024 bis 2027 Steigerungsraten von 5,5 %; 6,9 %; 5,5 % und 4,4 %. Mit der Herbststeuerschätzung 2023 des Arbeitskreises Steuerschätzung wird diese Erwartung für die Gemeinden bestätigt. (7,1 %; 7,9 %; 5,5 % und 4,7 %).



### 5.3.4. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Die kommunalen Einnahmen aus dem Anteil der Umsatzsteuer spiegeln vor allem die wirtschaftliche Entwicklung wider. Zwar ist die Umsatzsteuer für die Gemeinde fiskalisch eher von untergeordneter Bedeutung, jedoch spielt sie als Verteilungsschlüssel im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes eine wichtige Rolle. In den vergangenen Jahren ist der über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer fließende Teil der seit 2018 vom Bund gewährten Entlastungsmittel in Höhe von bundesweit 5 Mrd. Euro wiederholt über das ursprünglich vereinbarte Niveau hinaus aufgestockt worden, um die – wegen der in § 46 SGB II festgelegten Beteiligungsobergrenze des Bundes an den KdU-Ausgaben – erforderlich gewordene Kürzung der Bundesbeteiligung an den kommunalen Kosten für Unterkunft und Heizung zu kompensieren. Ab dem Jahr 2022 wird die Verteilung der Entlastungsmittel aus dem 5-Milliarden-Paket des Bundes voraussichtlich erstmals auf der Grundlage des im Jahr 2016 zwischen der Bundesregierung und den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten beschlossenen Schlüssels erfolgen (Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer: 2,4 Mrd. Euro; Bundesbeteiligung an den KdU: 1,6 Mrd. Euro; Länderanteil an der Umsatzsteuer: 1 Mrd. Euro). Der für das Jahr 2022 prognostizierte Rückgang des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer spiegelt diese Entwicklung wider. Die Schlüsselzahl für die Jahre 2024 - 2026 stand zum Redaktionsschluss noch nicht endgültig fest. Es ist damit zu rechnen, dass sie sich mit 0,002383027 im Vergleich zur Schlüsselzahl der Jahre 2020 - 2023 (0,002471055) reduziert, was zur Folge haben wird, dass die Stadt Menden am Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer weniger partizipiert als bisher.



### 5.3.5. Kompensationsleistungszahlungen

Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs (Mitfinanzierung des Kindergeldes) ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 Finanzausgleichsgesetz zusteht.

Erstmals mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2012 erhalten die Gemeinden zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 einen Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 Finanzausgleichsgesetz zum Ausgleich der ertragsteuerlichen Mindereinnahmen zusteht.

Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird im jeweiligen GFG jährlich neu festgesetzt. Die Verteilung erfolgt in beiden Fällen nach den Schlüsselzahlen für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (siehe hierzu auch Erläuterungen unter 5.3.3.).



### 5.3.6. Schlüsselzuweisungen des Landes

Grundsätzlich gilt, dass jeder Träger öffentlicher Aufgaben (Bund, Länder, Gemeinden / Gemeindeverbände - GV -) mit entsprechenden Einnahmen zur Deckung der mit den Aufgaben verbundenen Ausgaben ausgestattet sein muss. Die Beschaffung ihrer Deckungsmittel ist zunächst eigenverantwortliche Aufgabe der Gemeinden.

Tatsächlich sind jedoch die eigenen originären Einnahmemöglichkeiten der Kommunen sowohl der Art als auch der Höhe nach begrenzt. Um eine ausreichende Ausstattung mit Finanzmitteln sicherzustellen, verpflichtet das Grundgesetz in Art. 106 Abs. 7 GG die Länder, für eine ausreichende Finanzausstattung der Aufgabenträger Gemeinden / GV zu sorgen. Das Land gewährleistet gemäß Art. 79 LV NW eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen, allerdings unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit. Der kommunale Finanzausgleich wird in Nordrhein-Westfalen durch das jährlich neu zu erlassende Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) geregelt.

Das Land legt dabei die Höhe der Gesamtzuweisungen und die Struktur der Zuweisungen (allgemeine / zweckgebundene; konsumtive / investive) fest. Der Umfang der Finanzausstattung jeder Kommune ist demnach in ein Gesamtverteilungssystem eingebunden. Die Gemeinden erhalten als Schlüsselzuweisung 90% des Unterschiedsbetrages zwischen der sog. Ausgangsmesszahl (Bedarfsmesszahl) und der Steuerkraftmesszahl.

Eine weitere wesentliche Einflussgröße ist die Einwohnerzahl. Der stetige Rückgang der Einwohnerzahl führt nicht nur mittelbar zu weniger Schlüsselzuweisungen, sondern auch unmittelbar zu Zuweisungsverlusten bei weiteren pauschalen Zuweisungen (Feuerschutzpauschale, Sportpauschale und Investitionspauschale).

Die Schlüsselzuweisung selbst verhält sich volatil. Eine Ursache dabei sind die systembedingten Wechselwirkungen bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung. Die positive Steuerertragsentwicklung in Menden ist dabei einer der ausschlaggebenden Faktoren. Darüber hinaus hat das Land in den vergangenen Jahren mehrmals Gutachten zum kommunalen Finanzausgleich in Auftrag geben. Hierbei wurden auch die Grunddaten für die Ermittlung und Verteilung der Schlüsselzuweisungen modifiziert. Die Anpassungen hatten dabei eine unterschiedliche Wirkung auf die kreisangehörigen und kreisfreien Kommunen.

Für das GFG 2022 wurden vom Land die Indikatoren für die Grunddatenberechnungen angepasst. Nach 2022, und GFG-Landeszuweisungen von rd. 14 Mrd. Euro, stockte das Land für das GFG 2023 die Gesamtzuweisungen auf den bisherigen Höchstwert von rd. 15,2 Mrd. Euro auf. Diese erneute Aufstockung erfolgte auch, um damit die finanziellen Folgewirkungen für den kommunalen Finanzausgleich abzufangen und die Belastungen der kommunalen Haushalte durch die Corona-Pandemie und den finanziellen Auswirkungen durch den Ukrainekrieg abzumildern. Gleichwohl fallen die Schlüsselzuweisungen 2023 für Menden geringer aus als in 2022 bzw. in 2021 noch für 2023 prognostiziert. Grund hierfür ist die Steuerkraft der Stadt Menden, die aufgrund eines guten Steuerertragsaufkommens um rd. 10 % gewachsen ist.

Das GFG 2024 wird erst im Dezember 2023 vom Landtag beraten und soll sodann verabschiedet werden. Ursprünglich war das GFG 2024 verknüpft mit der vom Land angestrebten Altschuldenlösung für die Kommunen. Diese Vorgehensweise wurde im August 2023 vom Land verworfen. Die erste Arbeitskreisrechnung des Landes zum GFG 2024 verdeutlicht das Zusammenspiel zwischen kommunaler Steuerkraft und der Schlüsselzuweisung. Die für die Schlüsselzuweisung zu berücksichtigende Steuerkraft der Stadt Menden (01.07.2022 - 30.06.2023) ist nach 2022 und 2023 - aufgrund der o.g. guten Ertragslage bei der Gewerbesteuer - zum dritten Mal in Folge angestiegen (rd. 7%). Dieser entscheidende Indikator führt dazu, dass trotz leicht steigender Finanzausgleichsmasse des Landes (rd. 15,4 Mrd. Euro), Menden weniger Schlüsselzuweisungen als noch in 2023 erhält.

Teil C

Übersicht zur Entwicklung der Schlüsselzuweisungen nach dem GFG

GFG (HHJahr)	Steuerkraft Stadt Menden (€)	Zeitraum der berücksichtigten Steuerkraft	Einwohnerzahl Menden 2)	Stichtag Einwohnerzahl	Erhaltene Schlüsselzuweisung (€)	Landeszuweisungen aus Steuerverbund (€)
GFG 2024 (E)	85.744.168	1.7.2022 - 30.06.2023	52.485	31.12.2022	5.748.137	rd. 15.350.000.000
GFG 2023	79.882.296	1.7.2021 - 30.6.2022	52.096	31.12.2021	10.827.951	rd. 15.200.000.000
GFG 2022	72.502.373 3)	1.7.2020 - 30.06.2021	52.657	31.12.2020	12.464.109	rd. 14.042.300.000
GFG 2021	68.770.458 3)	1.7.2019 - 30.06.2020	52.608	31.12.2019	13.368.686	rd. 13.572.999.000
GFG 2020	72.147.749	1.7.2018 – 30.6.2019	53.108	31.12.2018	8.769.400	rd. 12.800.000.000
GFG 2019	70.852.421	1.7.2017 – 30.6.2018	53.299	31.12.2017	7.384.419	rd. 12.400.000.000
GFG 2018	64.523.624	1.7.2016 – 30.6.2017	53.366	31.12.2016	10.564.114	rd. 11.700.000.000
GFG 2017	58.170.869	1.7.2015 – 30.6.2016	53.485	31.12.2015	10.065.265	rd. 10.642.985.000
GFG 2016	58.475.442	1.7.2014 – 30.6.2015	52.979	31.12.2014	7.964.605	rd. 10.380.000.000
GFG 2015	58.196.596 1)	1.7.2013 - 30.6.2014	53.354	31.12.2013	6.873.627	rd. 9.668.280.000

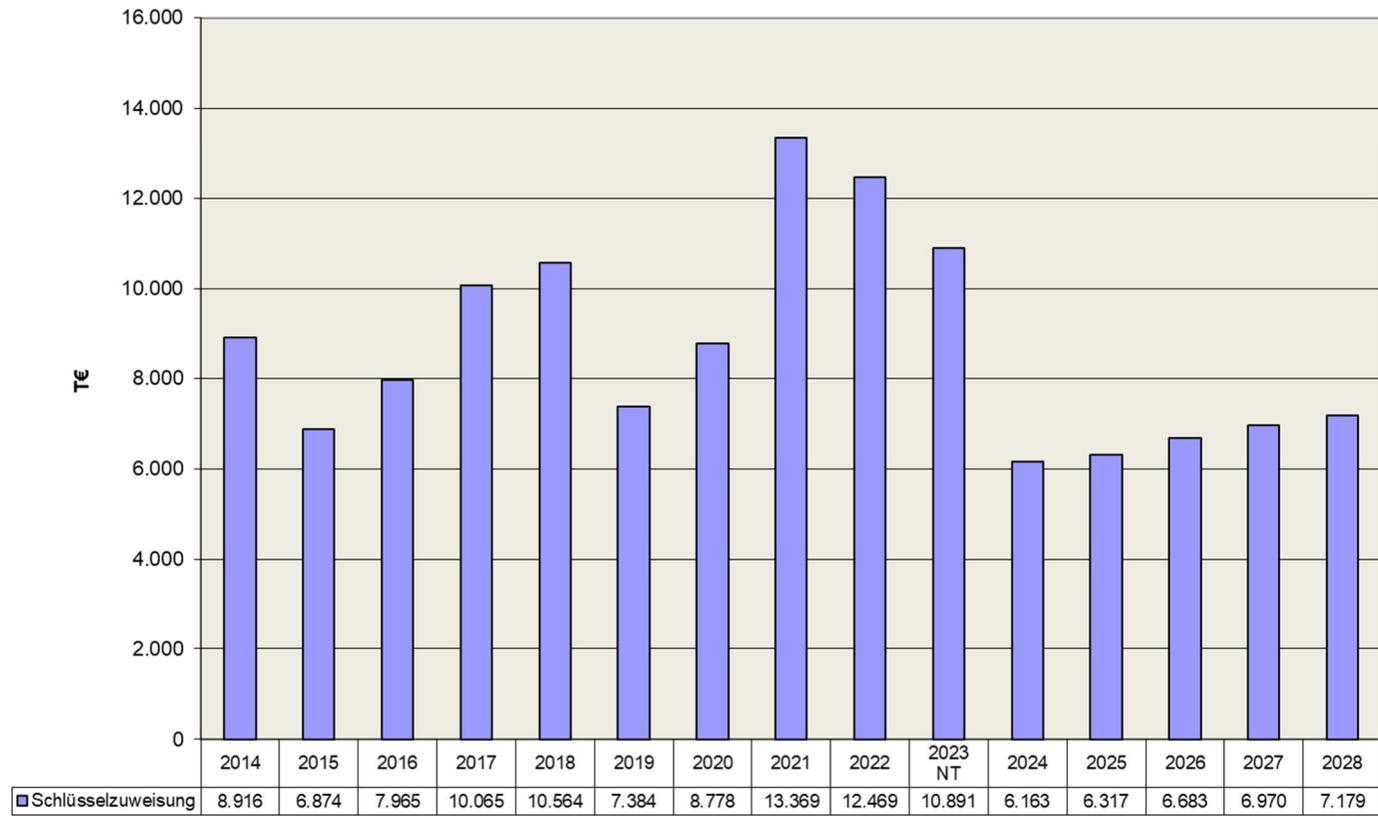
1) Bei der Berechnung der Steuerkraft wurde erstmals die Erstattung der ELAG-Mittel (ELAG = Einheitslastenabrechnungsgesetz) zusätzlich berücksichtigt.

2) Fortschreibung der Einwohnerzahl auf der Basis Zensus (Stichtag am 9.5.2011 = 54.495) und nach der Systematik des GFG

3) inklusive 50% der Ausgleichszahlungen nach dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz

Teil C

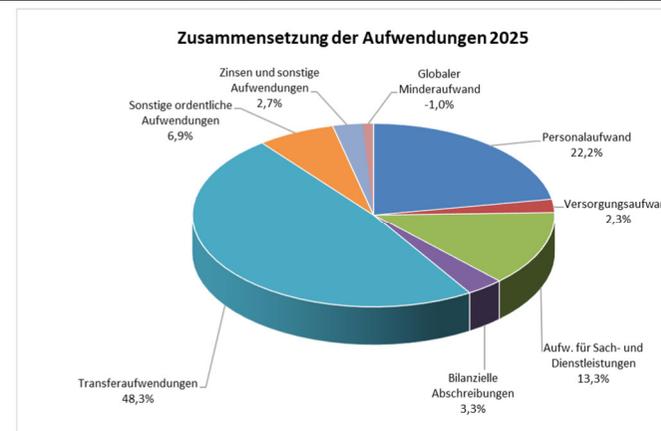
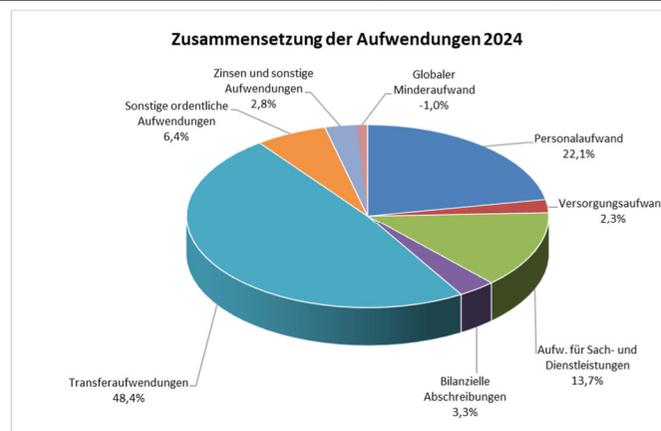
Schlüsselzuweisung



## 6. Ergebnisplanung – Aufwendungen

### 6.1. Entwicklung der Aufwandsarten in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2028

Ergebnisplan -Aufwendungen -	Ergebnis 2022	Planung 2023 NT	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
	EUR						
Personalaufwand	38.020.133	37.564.100	40.226.600	40.860.200	41.524.800	42.393.000	43.134.400
Versorgungsaufwand	6.129.911	4.095.000	4.208.000	4.288.000	4.318.000	4.358.000	4.388.000
Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen	18.838.630	26.422.700	24.906.800	24.390.900	23.451.100	22.400.100	22.609.200
Bilanzielle Abschreibungen	7.171.085	5.750.600	6.068.300	6.077.900	6.175.900	6.175.900	6.175.900
Transferaufwendungen	78.331.984	79.782.000	88.242.300	88.835.800	89.382.800	89.734.300	90.030.300
Sonstige ordentliche Aufwendungen	13.415.624	12.589.200	11.663.100	12.761.600	12.515.500	12.489.300	12.145.000
Zinsen und sonstige Aufwendungen	2.016.835	3.538.300	5.160.500	4.916.500	4.653.500	4.394.000	4.153.500
zzgl. Außerordentlicher Aufwand (NKF - COVID-19 - Ukraine Isolierungsgesetz)	0	0	0	0	0	0	0
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>163.924.203</b>	<b>155.998.100</b>	<b>157.459.900</b>	<b>169.741.900</b>	<b>166.525.700</b>	<b>167.976.900</b>	<b>169.067.800</b>
<b>Nachrichtlich: Globaler Minderaufwand</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-1.753.000</b>	<b>-1.772.000</b>	<b>-1.773.900</b>	<b>-1.775.600</b>	<b>-1.784.600</b>



## 6.2. Aufwandsübersicht Haushaltsjahr 2024 im Vergleich zum Vorjahresansatz 2023 NT / Jahresergebnis 2022

	Ergebnis	Planung	Planung	Abweichung
	2022	2023 NT	2024	zum Vorjahr 24/23
	EUR	EUR	EUR	EUR
Personalaufwendungen	38.020.133	37.564.100	40.226.600	2.662.500
Versorgungsaufwendungen	6.129.911	4.095.000	4.208.000	113.000
Aufwendungen für Sach und Dienstleistungen	18.838.630	26.422.700	24.906.800	-1.515.900
Bilanzielle Abschreibungen	7.171.085	5.750.600	6.068.300	317.700
Transferaufwendungen	78.331.984	79.782.000	88.242.300	8.460.300
Sonstige ordentliche Aufwendungen	13.415.624	12.589.200	11.663.100	-926.100
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.016.835	3.538.300	5.160.500	1.622.200
<b>= AUFWENDUNGEN</b>	<b>163.924.203</b>	<b>169.741.900</b>	<b>180.475.600</b>	<b>10.733.700</b>
Nachrichtlich: Globaler Minderaufwand			-1.753.000	-1.753.000

### 6.3. Entwicklung der wesentlichen Aufwandspositionen

#### 6.3.1. Kreisumlage

Die Kreise erheben, soweit ihre sonstigen Einnahmen den Finanzbedarf nicht decken, von ihren kreisangehörigen Gemeinden eine Umlage. Der Umlagesatz (Prozentsatz) wird jährlich neu festgesetzt. Basis zur Ermittlung der Umlage sind die festgesetzten Umlagegrundlagen nach dem jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz. Die Umlagegrundlage setzt sich aus der städtischen Schlüsselzuweisung (Beispiel 2023 = 10.828 T€) und der Steuerkraft (Beispiel 2023 = 79.882 T€) zusammen (insgesamt 90.710 T€). Der Kreishaushalt partizipiert dabei an der steigenden Schlüsselzuweisung und Steuerkraft der Stadt Menden. Die an den Kreis für das Jahr 2023 zu zahlende Umlage berechnete sich wie folgt:

Steuerkraft Menden (GFG 2023)	79.882 TEUR
+ Schlüsselzuweisung Menden 2023	10.828 TEUR
= Umlagegrundlage	90.710 TEUR
x Hebesatz Kreishaushalt	37,41%
= Kreisumlage der Stadt Menden 2023	33.935 TEUR

Die vom Märkischen Kreis für 2024 aufgestellte Entwurfssatzung der Haushaltssatzung 2024 sieht für 2024 einen Hebesatz von 42,61% vor. Sollte die Landschaftsverbandsumlage niedriger ausgefallen und den Märkischen Kreis entlasten, reicht der Kreis diesen Minderaufwand an die kreisangehörigen Kommunen weiter. Der Anstieg des Hebesatzes für die allgemeine Kreisumlage des Märkischen Kreises auf 42,61% ist der angespannten Finanzsituation aller Gebietskörperschaften in NRW geschuldet. Die Entwurfssatzung des Kreishaushaltes 2024 wurde dem Kreistag am 26. September 2023 vorgelegt.

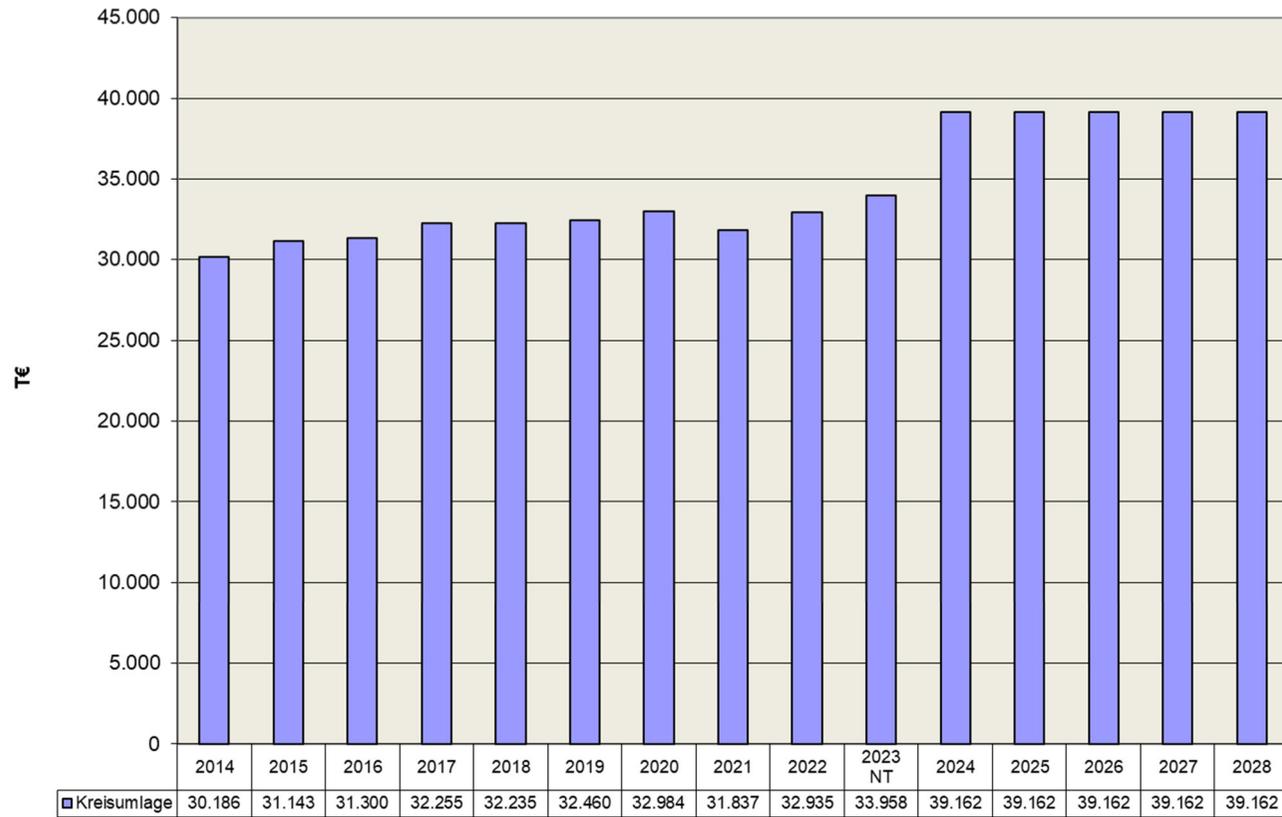
Das in Kraft getretene Umlagegenehmigungsgesetz (Landtagsbeschluss 13. September 2012) regelt, dass die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden zu erfolgen hat und dieses Benehmen sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten ist. Dabei werden die Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Den Gemeinden ist auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Der Kreis teilt ihnen das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit.

Die Kommunen des Märkischen Kreises haben in einem Schreiben vom 20. September 2023 eine gemeinsame Stellungnahme zur Benehmensherstellung für das Haushaltsjahr 2024 verfasst. Es schließt sich nun die Beratung an und ein Beschluss kann im Dezember 2023 durch den Kreistag erwartet werden.

Sollte der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage für 2024 tatsächlich mit 42,61% beschlossen werden, bedeutet dies, auf Grundlage der nach dem GFG 2024 für 2024 ermittelten Umlagegrundlage (91.906.307 Euro), eine in 2024 durch die Stadt Menden zu zahlende Kreisumlage von rd. 39,0 Mio. Euro - mithin rd. 5,0 Mio. Euro mehr als noch in 2023.

Teil C

Kreisumlage



### 6.3.2. Personal- und Versorgungsaufwand

Der Haushaltssanierungsplan sah vor, dass bis Ende 2021 insgesamt 97 vollzeitverrechnete Stellen nicht wiederbesetzt werden sollen.

Mit der Rückführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung MBB (Mendener Baubetriebshof) in den Kernhaushalt, werden die bisher in den Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Personalaufwendungen des MBB im städtischen Haushalt ausgewiesen und erhöhen den Personalaufwand im Kernhaushalt ab 1. Januar 2018 entsprechend. Die Fortschreibung des Stellenplans zur 1. Nachtragsatzung 2023 wurden von der Politik im Rahmen der Nachtragsberatungen von Dezember 2022 bis Februar 2023 beraten.

Letzte Tarif- bzw. Besoldungsrunden:

Laufzeit		Bemerkungen
Tarifrunde TV-L 2023	01.01.2023 - 31.12.2024	01.01.2023 (Nullrunde); Einmalzahlungen v. 3.000 € in 9 Teilbeträgen 01.03.2024 + 200€, anschl. + 5,5%, mind. 340 €;
Besoldungsrunde	ab 01.12.2022	Erhöhung 2,8%

Darüber hinaus werden über den Personal- und Versorgungswand die jährlichen Entnahmen und Zuführungen der Pensions- und Beihilferückstellungen abgewickelt. Die stetige Zuführung an Rückstellungen belastet die Ergebnisrechnung zunehmend. Der Bestand an Beihilfe- und Pensionsrückstellungen hat sich seit dem ersten NKF-Jahresabschluss in 2008 von 64.074 TEUR auf 103.178 TEUR erhöht (+62,1%).

Rückstellungen	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Pension	49.842	52.937	52.494	53.415	55.416	55.879	58.393
Beihilfe	14.232	14.492	15.426	15.760	16.315	16.664	17.516
<b>Summe</b>	<b>64.074</b>	<b>67.429</b>	<b>67.920</b>	<b>69.175</b>	<b>71.731</b>	<b>72.543</b>	<b>75.909</b>

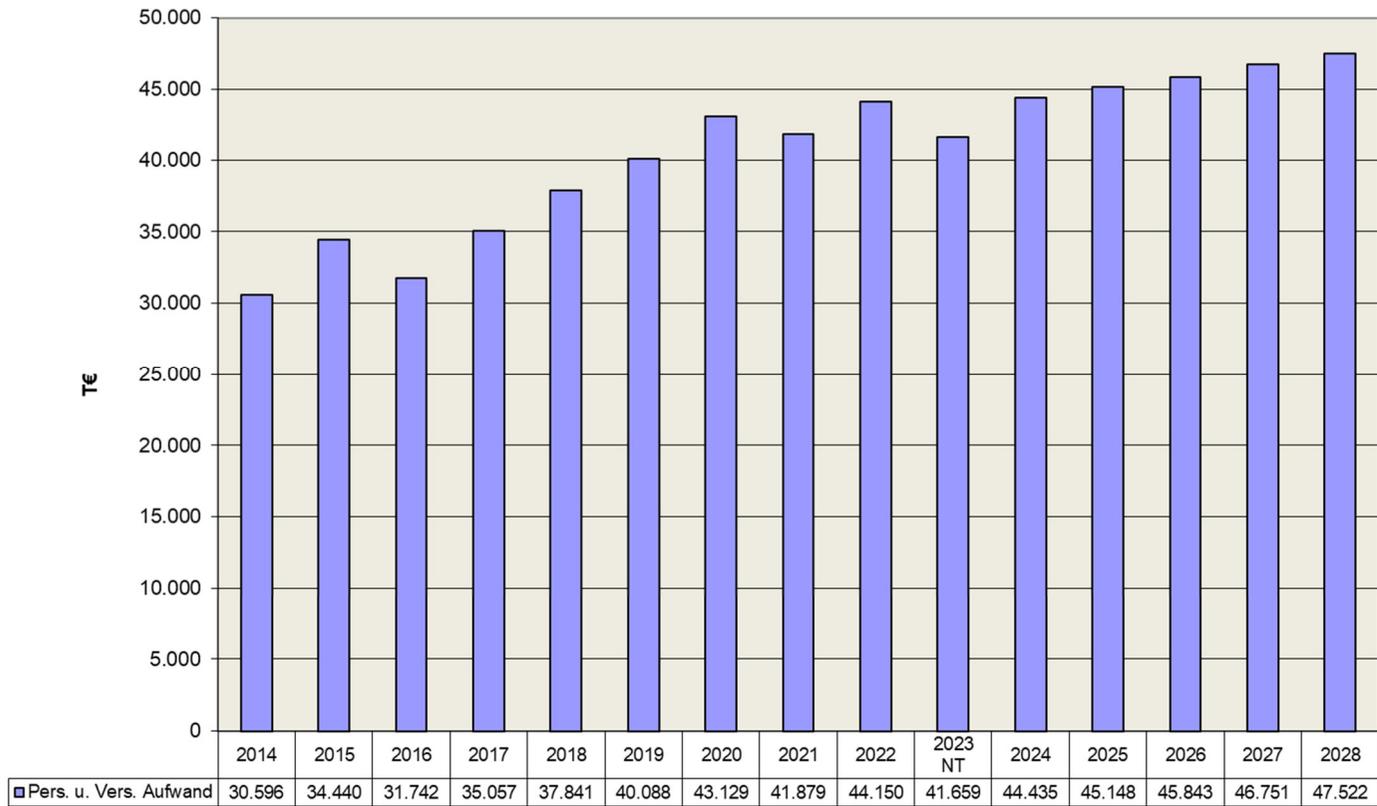
Rückstellungen	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Pension	61.094	61.683	64.357	66.203	69.500	72.909	75.204
Beihilfe	18.594	19.270	20.107	21.103	21.434	22.835	23.901
<b>Summe</b>	<b>79.688</b>	<b>80.953</b>	<b>84.464</b>	<b>87.306</b>	<b>90.934</b>	<b>95.744</b>	<b>99.105</b>

Rückstellungen	2022
Pension	79.277
Beihilfe	23.901
<b>Summe</b>	<b>103.178</b>

Angaben in TEUR

Teil C

Personal- und Versorgungsaufwand



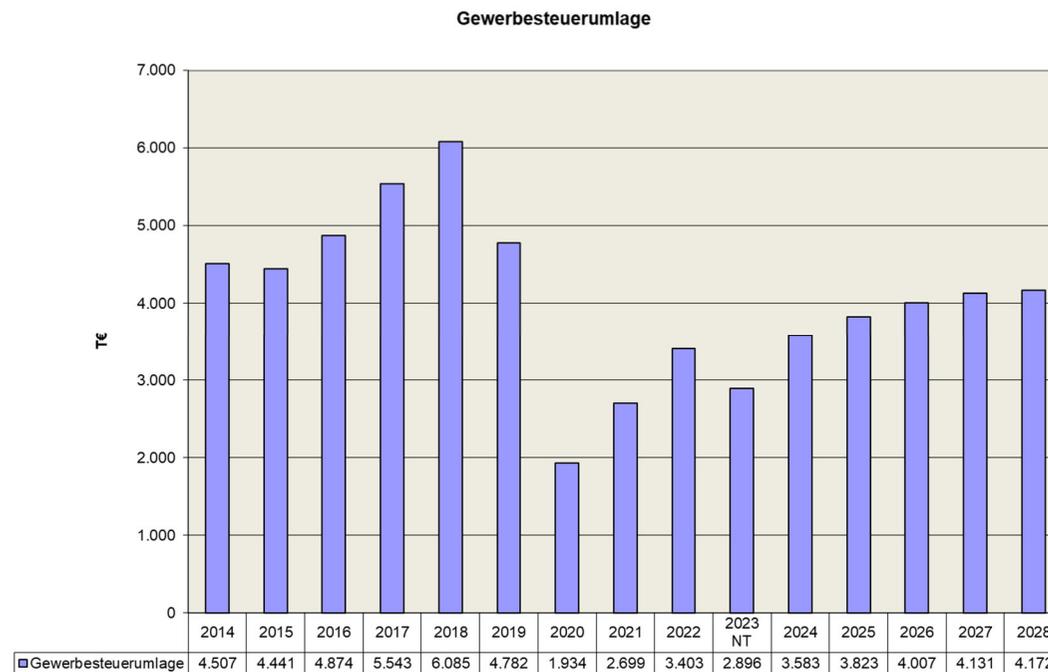
### 6.3.3. Gewerbesteuerumlage

Die Gewerbesteuerumlage ist der Anteil am Aufkommen der Gewerbesteuer, den die Gemeinden aufgrund des Gewerbesteuergesetzes zugunsten von Bund und Ländern abführen müssen. Die Höhe der Gewerbesteuerumlage ist im Gemeindefinanzreformgesetz bzw. den dazu ergangenen Rechtsverordnungen geregelt. Die Gewerbesteuerumlage mindert das Gewerbesteueraufkommen der Gemeinde. Mit dem Haushaltsjahr 2019 ist der Solidaripakt II ausgelaufen und die Abfinanzierung des Fonds Deutschen Einheit ist abgeschlossen. Seit 2020 beträgt der Vervielfältiger der Gesamtumlage noch 35 v.H. Die Höhe der zu zahlenden Gewerbesteuerumlage wird wie folgt ermittelt:

Gewerbesteuer-Ist-Aufkommen X Vervielfältiger (ab 2020 = 35,0 v.H.)

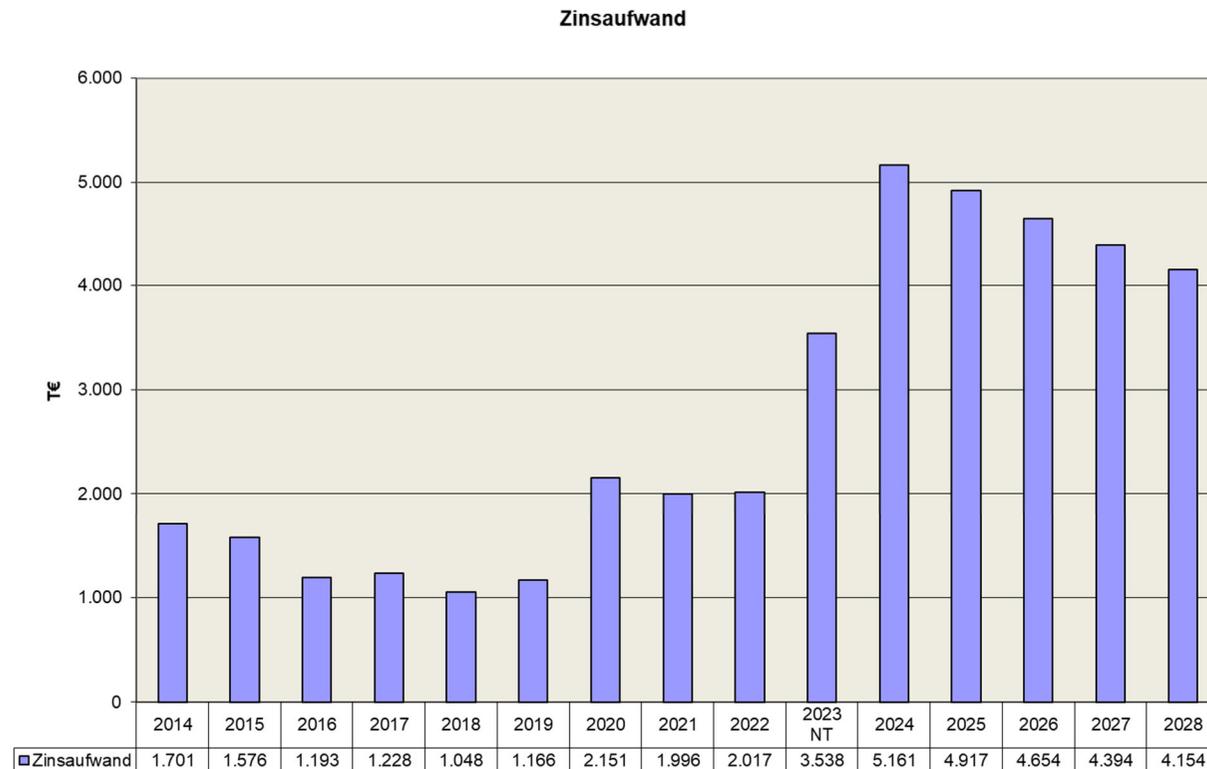
Gültiger Gewerbesteuerhebesatz (ab 2023 = 420 v.H.)

Die Gewerbesteuerumlage in Höhe von insgesamt 35 Vervielfältigerpunkten setzt sich gem. § 6 Abs. 3 GemFinRefG aus den „Normal“-Vervielfältigern für Bund (14,5 v.H.) und Land (20,5 v.H.) zusammen. Somit hat die Stadt von 100 Euro Gewerbesteuerertrag 8,33 Euro abzuführen.



### 6.3.4. Zinsaufwand

Für Investitionskredite und Liquiditätskredite sind Zinsen zu zahlen. Mit Gründung des Eigenbetriebs ISM gingen Investitionskredite mit einem Volumen von rd. 45 Mio. Euro auf den ISM über. Nach der vom Rat am 24. September 2019 beschlossenen finanziellen Stärkung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilienservice Menden (ISM) wurden zum 01. Januar 2020 Investitionskredite in einer Größenordnung von rd. 20,5 Mio. Euro vom ISM auf den Kernhaushalt zurückübertragen. Die für die Zukunft nicht auszuschließenden Zinsänderungsrisiken wurden weitestgehend mit einfachen (nicht strukturierten) und klassischen Zinssicherungsgeschäften ausgeräumt. Der für die Bankverbindlichkeiten durchschnittlich gezahlte Zinssatz bewegte sich in den Haushaltsjahren 2009 – 2023 zwischen 1,41 % und 3,21 % (2016/2018 jeweils = 1,41 %). Durch die Übertragung von Investitionskrediten vom ISM an die Stadt Menden, in einem Umfang von rd. 20,5 Mio. Euro, hat sich der jährliche Zinsaufwand ab dem Jahr 2020 erhöht. Die übertragenen Kreditgeschäfte sind mit einem Zinssicherungsgeschäft gekoppelt. Prolongationsrisiken sind insofern weitestgehend ausgeschlossen. Seit Mitte 2022 versucht die EZB mit Leitzinserhöhungen (Stand Oktober 2023: 4,5 %) die hohe Inflation in Europa einzudämmen. Die steigenden Zinsen spiegeln sich jetzt in der Ergebnis- und Finanzplanung wider und belasten den Haushalt.



**7. Finanzplan 2024/2025**

<b>Einzahlungen</b>	<b>Ergebnis 2022 / Euro</b>	<b>Haushaltsplan 2023 NT/ Euro</b>	<b>Haushaltsplan 2024 / Euro</b>	<b>Haushaltsplan 2025 / Euro</b>	<b>Haushaltsplan 2026 / Euro</b>	<b>Haushaltsplan 2027 / Euro</b>	<b>Haushaltsplan 2028 / Euro</b>
Steuern und ähnliche Abgaben	90.429.669	87.179.000	94.207.000	99.613.000	103.899.000	107.177.000	108.997.000
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.921.851	16.304.700	11.523.000	11.952.100	12.028.000	11.953.800	12.243.800
Sonstige Transfereinzahlungen	1.017.792	1.606.000	2.042.000	2.048.000	2.054.000	2.060.000	2.066.000
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	15.575.239	15.584.600	17.405.100	17.529.100	17.633.900	17.695.500	17.750.600
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.045.776	861.400	1.025.200	1.025.200	1.025.200	1.025.200	1.025.200
Kostenerstattungen, Kostenumlagen	21.987.933	21.380.800	20.950.500	21.266.100	21.317.700	20.864.300	21.343.400
Sonstige Einzahlungen	5.084.877	7.220.500	5.310.000	5.300.000	5.010.000	5.020.000	5.030.000
Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	5.252.552	5.242.300	6.356.800	6.406.500	6.292.400	6.168.200	6.149.100
Einz. a. Zuw. u. Zuschüsse für Invest.	5.222.825	12.826.300	9.607.700	8.228.900	6.646.700	5.079.900	4.781.000
Einz. a. d. Veräußerung von Anlagen	70.425	205.200	105.200	505.200	505.200	505.200	105.200
Einz. Ad. Veräußerung von Finanzanlagen	--	--	--	--	--	--	--
Einz. a. Beträgen u. Entgelten	330.588	1.651.000	2.200.000	2.200.000	2.200.000	2.200.000	2.200.000
Sonstige Investitionseinzahlungen	1.646.149	598.400	1.099.000	1.200.000	1.300.000	1.401.000	1.202.000
Aufnahme u. Rückflüsse v. Darlehen	336.956.275	21.122.600	9.884.400	5.529.300	4.842.100	2.937.200	3.801.300
<b>Einzahlungen</b>	<b>503.541.952</b>	<b>191.782.800</b>	<b>181.715.900</b>	<b>182.803.400</b>	<b>184.754.200</b>	<b>184.087.300</b>	<b>186.694.600</b>
<b>Auszahlungen</b>	<b>Ergebnis 2022 / Euro</b>	<b>Haushaltsplan 2023 NT/ Euro</b>	<b>Haushaltsplan 2024 / Euro</b>	<b>Haushaltsplan 2025 / Euro</b>	<b>Haushaltsplan 2026 / Euro</b>	<b>Haushaltsplan 2027 / Euro</b>	<b>Haushaltsplan 2028 / Euro</b>
Personalauszahlungen	34.422.785	35.292.100	38.029.100	38.768.300	39.538.700	40.318.000	41.110.900
Versorgungsauszahlungen	5.357.236	5.300.000	5.400.000	5.550.000	5.650.000	5.750.000	5.850.000
Ausz. für Sach- und Dienstleistungen	18.540.902	24.092.700	22.576.800	22.060.900	21.121.100	20.070.100	20.279.200
Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	1.952.147	3.538.300	5.160.500	4.916.500	4.653.500	4.394.000	4.153.500
Transferauszahlungen	78.451.422	79.782.000	88.242.300	88.835.800	89.382.800	89.734.300	90.030.300
Sonstige Auszahlungen	11.756.081	10.469.200	10.685.500	11.784.000	11.826.500	11.800.300	11.456.000
Ausz. f. d. Erwerb v. Grundstücken	270.965	650.000	1.150.000	750.000	650.000	650.000	650.000
Ausz. f. Baumaßnahmen	5.754.155	18.979.200	14.757.300	10.906.000	9.465.500	6.797.000	6.420.000
Ausz. f. d. Erwerb v. Anlagevermögen	4.775.321	11.655.800	5.874.200	4.847.000	4.217.900	3.569.300	3.912.300
Ausz. F.d. Erwerb von Finanzanlagen	1.000	--	--	--	--	--	--
Ausz. v. aktivierbaren Zuwendungen	215.551	112.800	166.800	154.000	154.000	100.000	100.000
Sonstige Investitionsauszahlungen	16.400	5.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
Tilgung u. Gewährung v. Darlehen	334.542.383	2.050.000	4.150.000	2.967.000	5.191.000	3.375.000	5.133.000
<b>Auszahlungen</b>	<b>496.056.347</b>	<b>196.922.100</b>	<b>197.192.500</b>	<b>192.539.500</b>	<b>192.851.000</b>	<b>187.558.000</b>	<b>190.095.200</b>
<b>Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag</b>	<b>7.485.605</b>	<b>-5.139.300</b>	<b>-15.476.600</b>	<b>-9.736.100</b>	<b>-8.096.800</b>	<b>-3.470.700</b>	<b>-3.400.600</b>

Die im Vergleich zu den Planjahren sehr hohen Ein- und Auszahlungen in 2022 erklären sich durch mehrmalige unterjährige Aufnahme und Tilgung von Liquiditätskrediten oder Investitionskrediten. Eine kontenscharfe Darstellung des Ergebnis- und des Finanzplans ist diesem Band beigelegt.

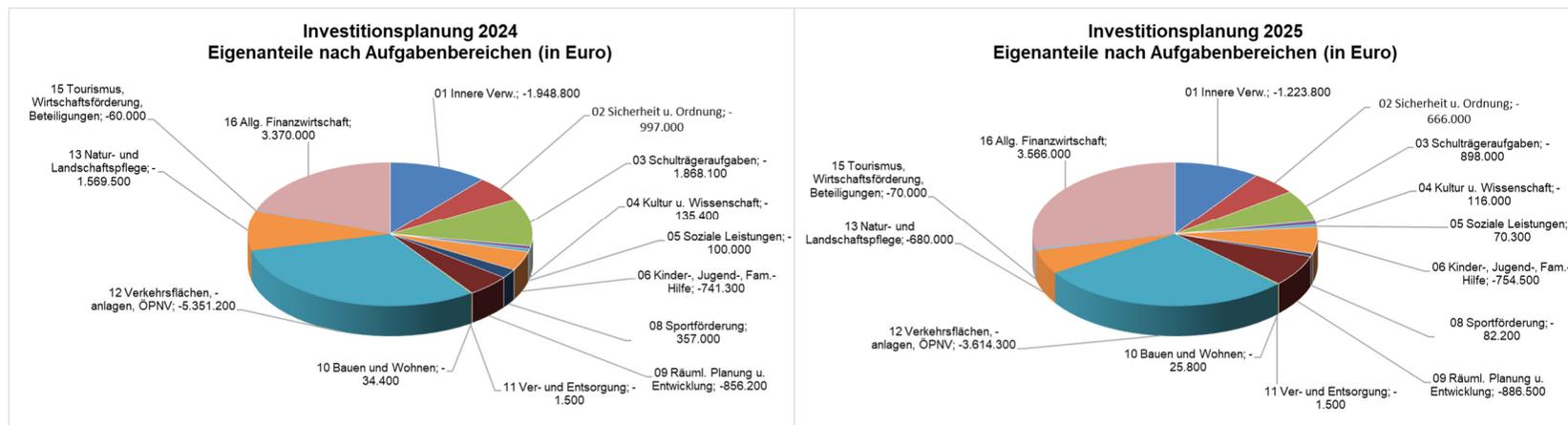
## 8. Investitionsplanung

In der Investitionsplanung werden den Zuweisungen und Mittel Dritter die Investitionsauszahlungen gegenübergestellt. Die Differenz - der Eigenanteil - ist von der Stadt selbst zu tragen und in der Regel vollständig oder teilweise zu finanzieren. Mit Blick auf die Verschuldungssituation hat die Stadt Menden in der Vergangenheit darauf geachtet, dass die jährlichen Tilgungsleistungen stets höher als die Kreditneuaufnahmen gewesen sind und die langfristigen Bankverbindlichkeiten weiter abgebaut werden konnten. In den Haushaltsjahren 2010 - 2018 standen der ordentlichen Tilgung der Investitionskredite keine Kreditaufnahmen mehr gegenüber. In diesen Jahren wurden - ausgelöst durch die Finanzkrise und die schwierige Haushaltssituation- nur noch die notwendigsten Investitionsmaßnahmen durchgeführt.

Der oft zitierte Investitionsstau in den Kommunen ist auch in der Stadt Menden sichtbar. Mit den Investitionsplanungen seit 2016 wird diesem Zustand Rechnung getragen und die von der Stadt Menden zu tragenden Eigenanteile ausgeweitet. Die Investitionsplanungen ab 2018 wurden insbesondere von den Planansätzen für die Herrichtung des Gewerbegebietes Hämmer II (Süd) geprägt. Die Grunderwerbskosten für die Gewerbeflächen wurden in 2019 durch entsprechende Kreditaufnahmen finanziert.

Das bis Mitte 2022 positive Zinsumfeld ermöglichte es bislang, langfristig gebundenes Anlagevermögen mit langfristigem Fremdkapital zinsgünstig zu finanzieren. Der zusätzliche Zinsaufwand blieb bisher überschaubar und der Konsolidierungskurs soll auch durch Synergieeffekte der Investitionen (u.a. wegfallende Unterhaltungsmaßnahmen, Gewerbesteuererinnahmen, Bevölkerungszuwanderung, Kaufkraftstärkung) eingehalten werden. Mit dem Ende der Null-Zins-Politik und den vorgenommenen Leitzinsanpassungen wird der Zinsaufwand für die Investitionen wieder stärker steigen.

In der folgenden Grafik werden die geplanten Eigenanteile 2024 und 2025 nach Aufgabenbereichen dargestellt. Der von der Stadt Menden insgesamt zu tragende und zu finanzierende Eigenanteil beträgt 2024 = 9.936 TEUR bzw. 2025 = 5.523 TEUR.



### 8.1. Wesentliche Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen

Ab 2020 fallen alle Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen, Neu-, An- und Umbauten von Gebäuden in den Zuständigkeitsbereich der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilienservice (ISM) und werden über den Wirtschaftsplan des ISM abgewickelt. Die Tiefbaumaßnahmen hingegen werden weiterhin im Kernhaushalt abgebildet. Der Doppelhaushalt 2024/2025 enthält folgende wesentliche Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen (Wertgrenze Aufwands-/ Auszahlungsvolumen größer 250 TEUR).

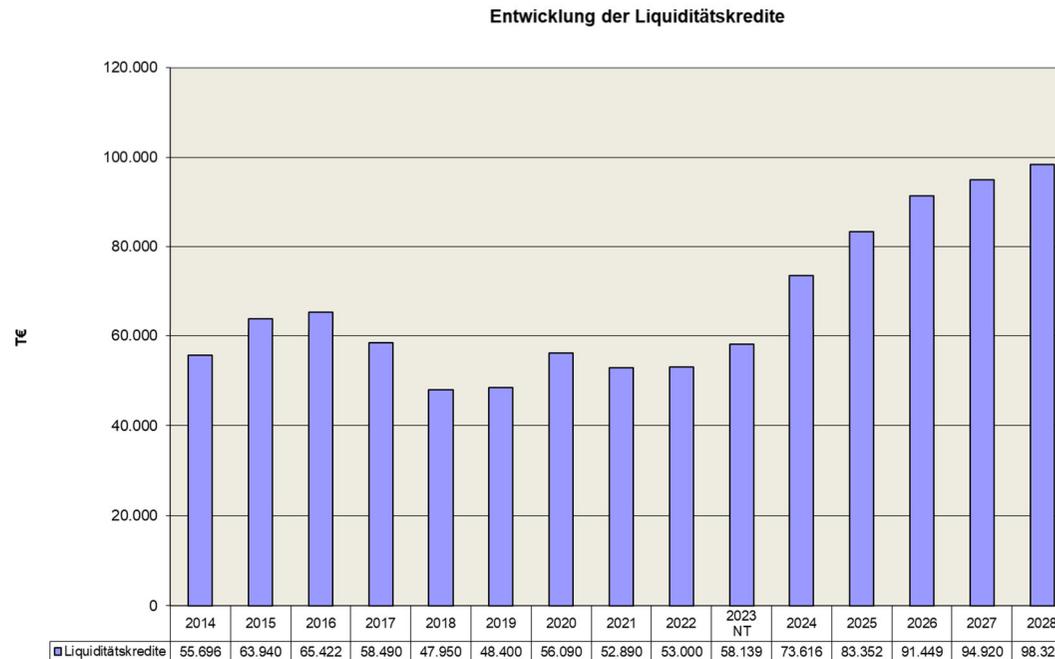
Maßnahmen	investiv	Fördermaßnahme	Ansatz 2024 TEUR	Ansatz 2025 TEUR
Fahrzeuge (Feuerwehr, Rettungsdienst, MBB, innere Verwaltung)	x	x	1.195	795
IT - Digitalisierung (mit Schulen; ...)	x	x	1.026	758
Smart Cities	x	x	294	208
Schulhofneugestaltung	x		505	80
Schulausstattung (mit OGS)	x	x	810	400
Kinderspielplätze / Umbau Schulhöfe	x		590	590
Sportplatz Huckenohl	x	x	600	0
Sportplätze	x		397	5
Maßnahmen IKEK	x	x	300	350
Zukunft Stadtraum	x	x	1.807	1.769
Straßen endgültiger Ausbau	x		1.100	1.100
Straßenerneuerung	x		2.600	2.600
Hämmer II (u.a. mit zweiter Anbindung)	x		1.910	360
Bushaltestellen	x	x	500	500
Radwegekonzept	x	x	500	500
Komponentenansatz (ab 2021)	x		600	600
Plätze am Neuen Rathaus	x	x	1.000	0
Hochwasserschutz	x	x	1200	800
Ausweitung Durchlässe Rüthersbach	x		800	0
Neugestaltung „Alte Wache“	x		110	854

## 9. Entwicklung der Verbindlichkeiten / Verbindlichkeiten aus Krediten

Die städtischen Verbindlichkeiten belaufen sich Ende 2022 auf insgesamt rd. 112.940 TEUR. Hiervon stellen rd. 88% (98.857 TEUR) reine Bankverbindlichkeiten dar. Die Bankverbindlichkeiten teilen sich in Investitionskredite (45.857 TEUR = 41%) und Liquiditätskredite (53.000 TEUR = 47%) auf. Zu den weiteren Verbindlichkeiten zählen Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (1.638 TEUR), erhaltene Anzahlungen (6.278 TEUR), sonstige Verbindlichkeiten (4.255 TEUR) und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (1.253 TEUR).

### 9.1. Entwicklung der Liquiditätskredite

Während im Haushaltsjahr 2018 aufgrund der positiven Gewerbesteuerertragslage Liquiditätskredite von 10.540 TEUR zurückgeführt werden konnten, stieg der Bestand der Liquiditätskredite 2019 um 440 TEUR und 2020 um 7.690 TEUR an. Der Stand der Liquiditätskredite bewegte sich 2021 und 2022 auf nahezu unverändertem Niveau. Bei den Liquiditätskrediten ist zu berücksichtigen, dass zwischen dem Kernhaushalt und den Sondervermögen (eigenbetriebsähnliche Einrichtungen), sowie zwischen dem Kernhaushalt und den Stadtwerken Menden GmbH, im Bedarfsfall eine gegenseitige Liquiditätsverstärkung stattfindet (Cashpooling). In 2022 waren zum Bilanzstichtag 3.280 TEUR im Konzern ausgeliehen. Ziel der Stadt Menden ist es, die aufgelaufenen Liquiditätskredite mittelfristig zu reduzieren und sukzessive abzubauen. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 kann mit einem Stand der Liquiditätskredite in Höhe von rd. 55 Mio. Euro gerechnet werden.



**Entwicklung der Salden aus laufender Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit sowie Entwicklung der Liquiditätskredite bis 2028 in TEUR**

	2022	2023 NT	2024	2025	2026	2027	2028
Stand der Liquiditätskredite am 01.0.1.	52.890	53.000	58.139	73.616	83.352	91.449	94.920
Veränderung	110	5.139	15.477	9.736	8.097	3.471	3.401
Stand der Liquiditätskredite am 31.12.	53.000	58.139	73.616	83.352	91.449	94.920	98.321
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.835	-3.095	-11.275	-6.776	-2.912	-103	1.725
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.414	19.073	5.734	2.562	-349	-438	-1.332

Die o.a. Tabelle berücksichtigt ab 2023 noch Planungswerte. Zum Redaktionsschluss (November 2023) liegen noch keine vorläufigen Jahresabschlusswerte 2023 vor. So erfolgt für den Stand der Liquiditätskredite zum Bilanzstichtag 31.12.2023 die vorsichtige Prognose mit rd. 55 Mio. Euro. Somit würde sich die o.a. Fortschreibung um rd. 3 Mio. Euro verbessern.

Der Anstieg der Liquiditätskredite bis auf nahezu 100 Mio. Euro, Ende des Haushaltsjahres 2028, ist den im Entwurf des Doppelhaushaltes 2024/2025 und der Ergebnis- und Finanzplanung der Folgejahre stark defizitären Planergebnisse geschuldet.

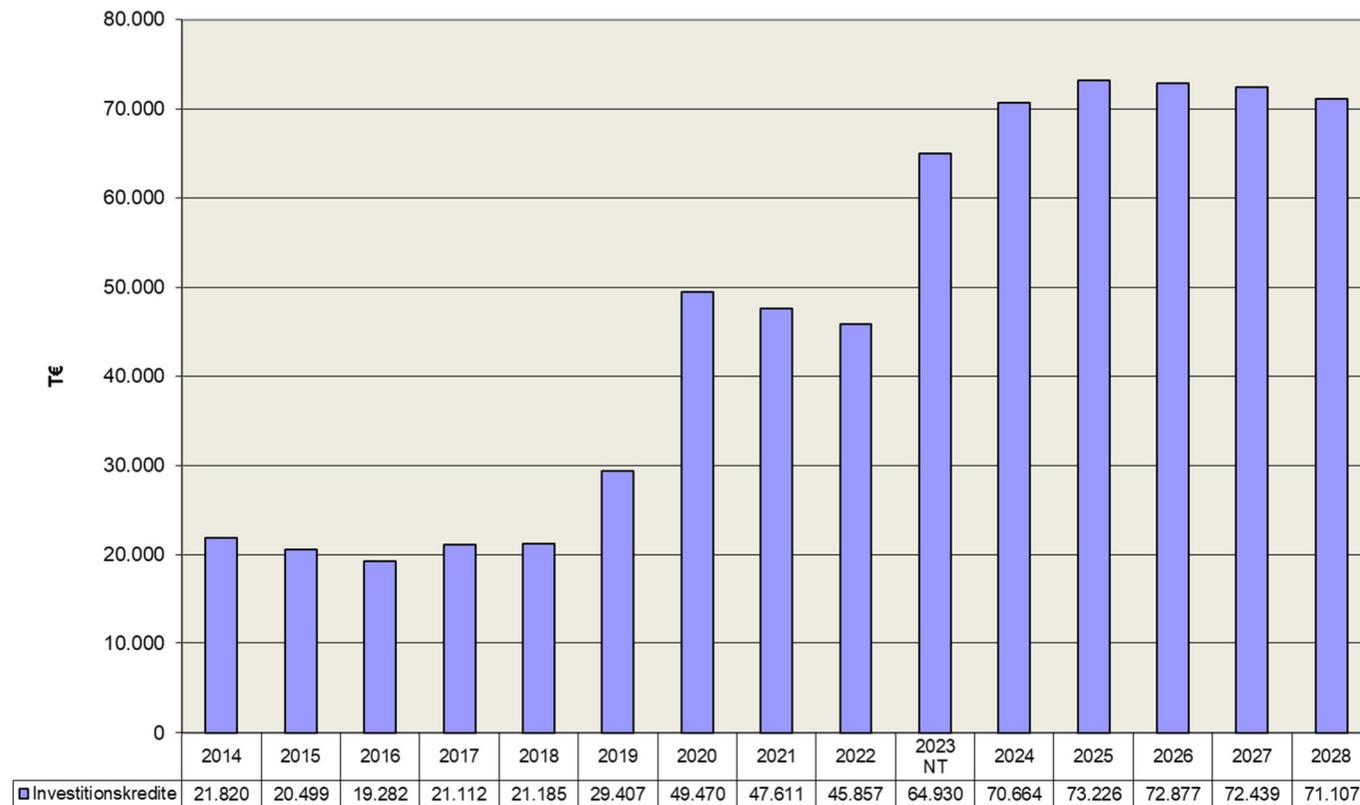
Bei den Fortschreibungen des städtischen Haushaltes ließ sich ab dem Haushaltsjahr 2023 kein positiver Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mehr darstellen. Die Entwicklung lässt sich anhand der Aufstellung aus dem Doppelhaushalt 2024/2025 nachvollziehen.

Für den Zeitraum 2022 - 2024 wurde im Rahmen der Nachtragsatzung 2023 bereits negativer Gesamtsaldo von 8,6 Mio. Euro ausgewiesen. Zurückblickend, mit dem testierten Jahresabschluss 2022, hat sich die Gesamtsumme für diesen beispielhaften Zeitraum (2022 - 2024) auf rd. -5,5 Mio. Euro verbessert. Dabei hat sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in 2022 aufgrund höherer Steuererträge, Kostenerstattungen / Kostenumlagen und geringeren Transferaufwendungen durchaus positiv entwickelt. Für 2023 darf insbesondere aufgrund der bis November 2023 guten Steuerertragslage mit einer ähnlichen Entwicklung gerechnet werden.

## 9.2. Entwicklung der Investitionskredite

Mit der Gründung des Eigenbetriebes ISM wurden 2009 Investitionskredite an den Eigenbetrieb übergeben. In 2019 steht der Anstieg der Investitionskredite mit der Vorbereitung und dem Grundstückserwerb für das Gewerbegebiet Hämmer II (Süd) in Zusammenhang. Aufgrund der vom Rat am 24. September 2019 beschlossenen finanziellen Stärkung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilienservice Menden (ISM) wurden zum 01. Januar 2020 Investitionskredite in einer Größenordnung von rd. 20,5 Mio. € vom ISM auf den Kernhaushalt zurück übertragen, was den sprunghaften Anstieg ab 2020 erklärt. Die für die Zukunft nicht auszuschließenden Zinsänderungsrisiken wurden bereits 2011 weitestgehend mit einfachen (nicht strukturierten) und klassischen Zinssicherungsgeschäften ausgeräumt. Für 2024/2025 sind Investitionen mit Eigenanteilen von rd. 9,9 Mio. Euro bzw. 5,5 Mio. Euro geplant.

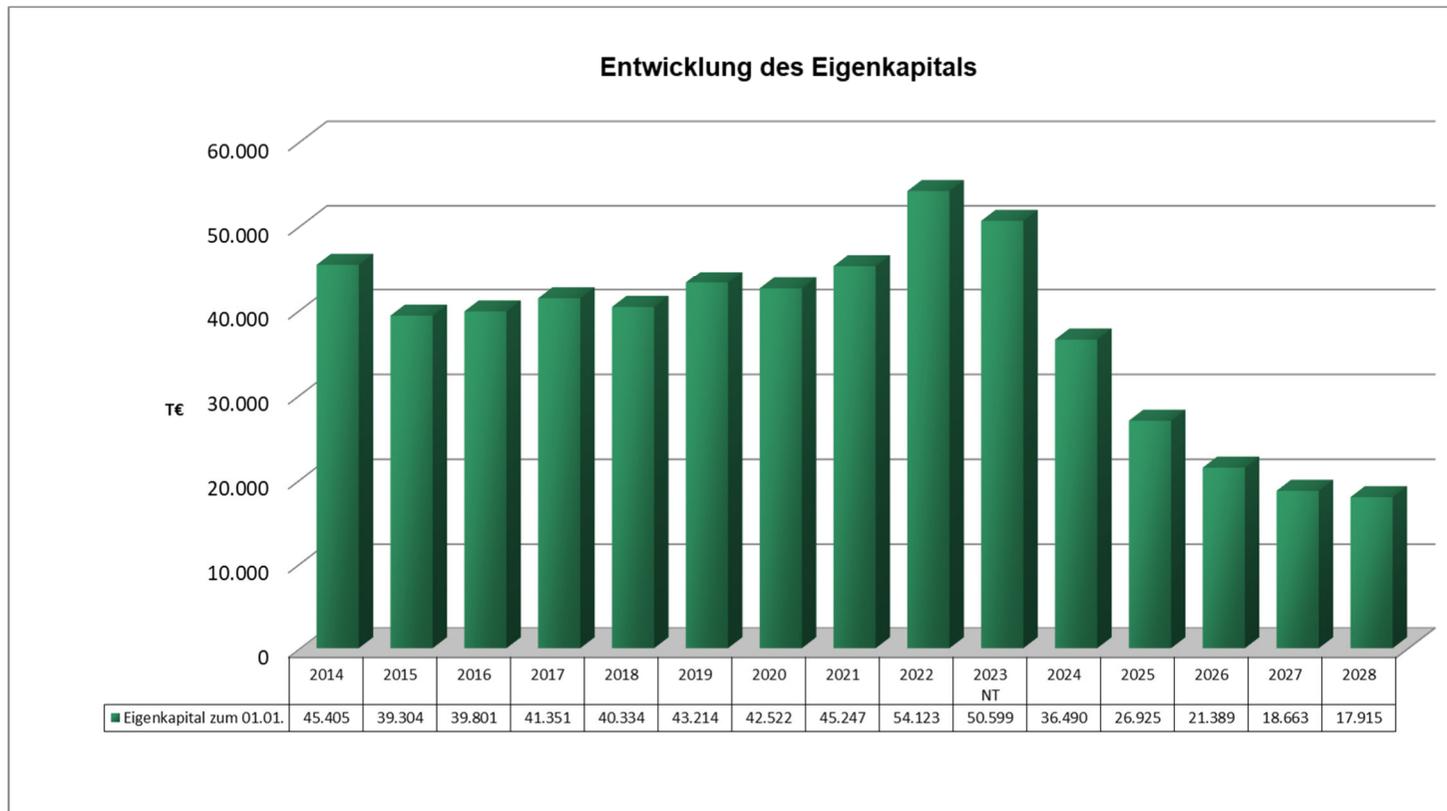
Entwicklung der Investitionskredite



**10. Entwicklung des Eigenkapitals (Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage)**

Für den Fall, dass die Aufwendungen nicht durch die Erträge gedeckt werden können, gilt der Haushaltsausgleich dennoch als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (§ 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW). In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Die Ausgleichsrücklage wurde in 2010 aufgebraucht. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Absatz 1 Satz 2 zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens drei Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist (Vorschriftenänderung § 75 Gemeindeordnung durch das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz; 1. Januar 2019).

Im November 2023 liegen die testierten und festgestellten NKF-Abschlüsse 2008 - 2022 vor. Mit dem Jahresabschluss 2022 beträgt das Eigenkapital zum 31. Dezember 2022 rd. 54,1 Mio. Euro. Damit kann eine Überschuldung (Verzehr des gesamten Eigenkapitals) kurzfristig ausgeschlossen werden. Die Ausgleichsrücklage konnte mit den positiven Jahresabschlüssen seit 2016 wieder auf rund 16 Mio. Euro aufgebaut werden (Stand festgestellter Jahresabschluss 2022). Dieser Bestand wird in den kommenden Jahren benötigt, um defizitäre Jahresabschlüsse kompensieren zu können.



## **11. Weitere Angaben nach § 7 KomHVO NRW zum Vorbericht**

### **11.1. Ziele und Strategien der Stadt Menden**

Auf der Agenda der Stadt Menden stehen u.a.

- Klimaneutralität und Nachhaltigkeit
- Digitalisierung (Smart Cities, Breitbandausbau)
- Vitalisierung Innenstadt
- Herrichtung, Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen (ca. 29 ha) und Schaffung von Arbeitsplätzen
- Wohnraumbeschaffung
- Stabilisierung der demografischen Entwicklung

### **11.2. Auswirkungen der Salden im Ergebnis- und Finanzplan auf die Bilanz**

Die von der Stadt Menden in vorangegangenen Haushaltsjahren (2020 - 2022) vorgenommenen Investitionen für den Erwerb von Grundstücken, Baumaßnahmen und sonstigem Anlagevermögen belaufen sich auf insgesamt rund 30,3 Mio. Euro. Vorbehaltlich des noch aufzustellenden Jahresabschlusses 2023 werden für diese Investitionstätigkeiten an Auszahlungen rund 33,7 Mio. Euro erwartet. Für die Planungsjahre 2024 – 2028 ist hier ein Gesamtvolumen von rd. 106 Mio. Euro eingeplant worden.

Die aktivierbaren Investitionen führen in den Folgejahren zu erhöhten Abschreibungen welchen insbesondere bei den Fördermaßnahmen die ertragswirksam aufzulösenden Sonderposten aus Zuwendungen gegenüberstehen.

Die Finanzierung der städtischen Eigenanteile erfolgt in der Regel durch Neuaufnahme von Fremdkapital am Kapitalmarkt. In den Folgejahren wird die Ergebnisplanung durch höhere Zinsaufwendungen belastet.

- 11.3. Die wesentlichen Belastungen des städt. Haushalts durch ausgegliederte Bereiche sind im Vorbericht auszuweisen. Hierbei handelt es sich um eine vereinfachte Sicht der Darstellung der Aufwendungen und Auszahlungen im städt. Haushalt. Die Zahlungen sind entsprechend mit der Aufgabenwahrnehmung für die Stadt Menden verbunden. Bezüglich einer Gesamtdarstellung der Verflechtungen mit den ausgegliederten Bereichen wird auf den im Rahmen des Gesamtabschlusses erstellten Beteiligungsbericht verwiesen. Gewinnausschüttungen von Beteiligungen werden im Abrechnungsobjekt 15030101 / 15030201 und 06020102 (Einlagekonto im Betrieb gewerblicher Art (BgA) Tageseinrichtungen für Kinder) dargestellt.

Zum 31. Dezember 2021 wurde der Eigenbetrieb „Städtische Saalbetriebe Wilhelmshöhe“ aufgelöst. Die Stadt Menden hat das Schenkungsangebot des Mendener-Bürgerschützenvereins (MBSV) angenommen. Das Gebäude und die Freiflächen gehen in das städtische Eigentum über. Die Flächen und das Inventar übernimmt der Kernhaushalt. Das Gebäude geht auf den Immobilienservice Menden über. Die Verwaltung wird ein Konzept hinsichtlich der zukünftigen Veranstaltungsaktivitäten erarbeiten.

Teil C

Wesentliche haushaltswirtschaftliche Belastungen im Hinblick auf ausgegliederte Bereiche (s. Tabelle).

Aufwendungen im Kernhaushalt				Planansätze						
Bezeichnung	Rechtsform	Beteiligung	Aufwandsart	Ergebnis 2022	2023 NT	2024	2025	2026	2027	2028
Immobilienervice Menden (ISM)	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung	100%	Mieten	7.134.267 €	5.800.100 €	5.884.800 €	6.596.400 €	6.557.400 €	6.557.400 €	6.557.400 €
			Betriebskosten	5.151.346 €	6.179.200 €	5.528.200 €	5.180.800 €	5.337.900 €	5.337.900 €	5.337.900 €
			Instandsetzungspauschale	- €	2.330.000 €	2.330.000 €	2.330.000 €	2.330.000 €	2.330.000 €	2.330.000 €
			Service Pauschale	24.106 €	24.200 €	17.500 €	18.200 €	18.600 €	19.100 €	19.100 €
Stadtentwässerung Menden (SEM)	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung	100%	Entwässerung	1.835.100 €	1.721.300 €	1.703.300 €	1.703.300 €	1.703.300 €	1.703.300 €	1.703.300 €
Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (WSG) StadtMarketinggesellschaft Menden mbH		68%	Zuschuss*	1.037.083 €	988.000 €	988.000 €	988.000 €	988.000 €	988.000 €	988.000 €
Stadtwerke Menden GmbH		100%	Straßenbeleuchtungsvertra	1.066.479 €	762.500 €	847.500 €	847.500 €	847.500 €	847.500 €	847.500 €
				<b>16.248.381 €</b>	<b>17.805.300 €</b>	<b>17.299.300 €</b>	<b>17.664.200 €</b>	<b>17.782.700 €</b>	<b>17.783.200 €</b>	<b>17.783.200 €</b>

\* bis 2021 Betrauungsakt und ab 2022 Zuwendungsbescheid

Sondervermögen / Beteiligung	Eigenkapitalquote 2021	Ergebnis 2021	Eigenkapitalquote 2022	Ergebnis 2022
Stadtentwässerung Menden (SEM)	87,3 %	3.820 TEUR	87,4%	4.582 TEUR
Immobilienervice Menden (ISM)	19,0 %	-292 TEUR	22,8%	460 TEUR
Städt. Saalbetriebe Wilhelmshöhe	82,7 %	-198 TEUR		
Stadtwerke Menden	33,3 %	1.726 TEUR	30,0%	2.335 TEUR
Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft	60,9 %	-710 TEUR	78,5%	649 TEUR

Im Übrigen wird auf das Kapitel Beteiligungen der Stadt Menden und die dort beigefügten Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne in diesem Haushaltsplan verwiesen.

Die Kernverwaltung hat darüber hinaus keine Bürgschaften übernommen.

Zwischen den beiden eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und dem Kernhaushalt, sowie zwischen den Stadtwerken Menden und dem Kernhaushalt, findet eine unterjährige und temporäre gegenseitige Liquiditätsverstärkung statt.

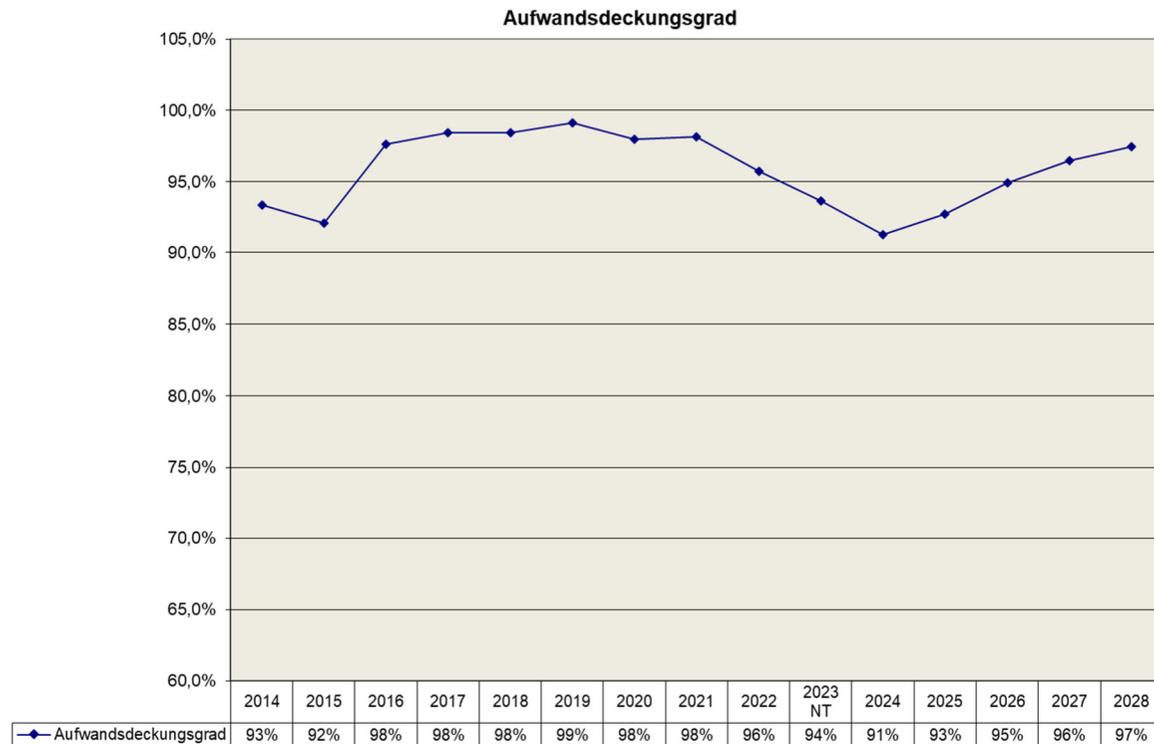
Derzeit findet eine interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Forstbetriebes (mit der Stadt Hemer) und der Kinder- und Jugendarbeit (Adoptionsvermittlung mit der Stadt Altena) statt. Weitere Themenfelder für eine interkommunale Zusammenarbeit wurden geprüft. Mangels fehlender Kooperationspartner bzw. offensichtlich ausbleibender Synergieeffekte sind keine weiteren Kontrakte geschlossen worden.

## 12. Kennzahlen

Ausgewählte Kennzahlen aus dem NKF-Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen.  
Runderlass. d. Innenministeriums v. 1.10.2008 / 34 – 48.04.05/01 - 2323/08

Die Werte von 2008 bis 2022 sind den Jahresabschlüssen entnommen worden. Ab 2023 wurden die Plandaten berücksichtigt.

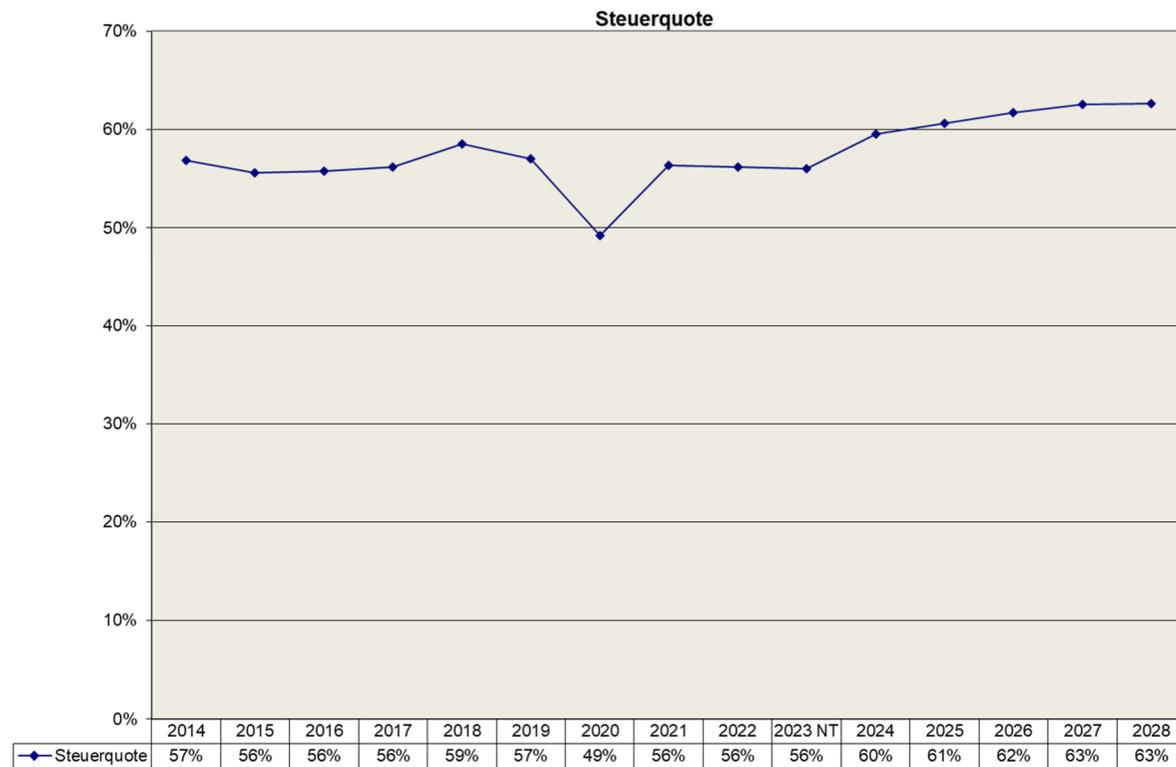
- Kennzahl zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation



Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden. Aufgrund der Ertragsverluste durch die COVID-19-Pandemie entfernt sich die Kurve ab 2021 von der 100%-Linie und nähert sich dieser Marke bis 2028 langsam wieder an. Die nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) gebildeten außerordentlichen Erträge werden hier nicht berücksichtigt.

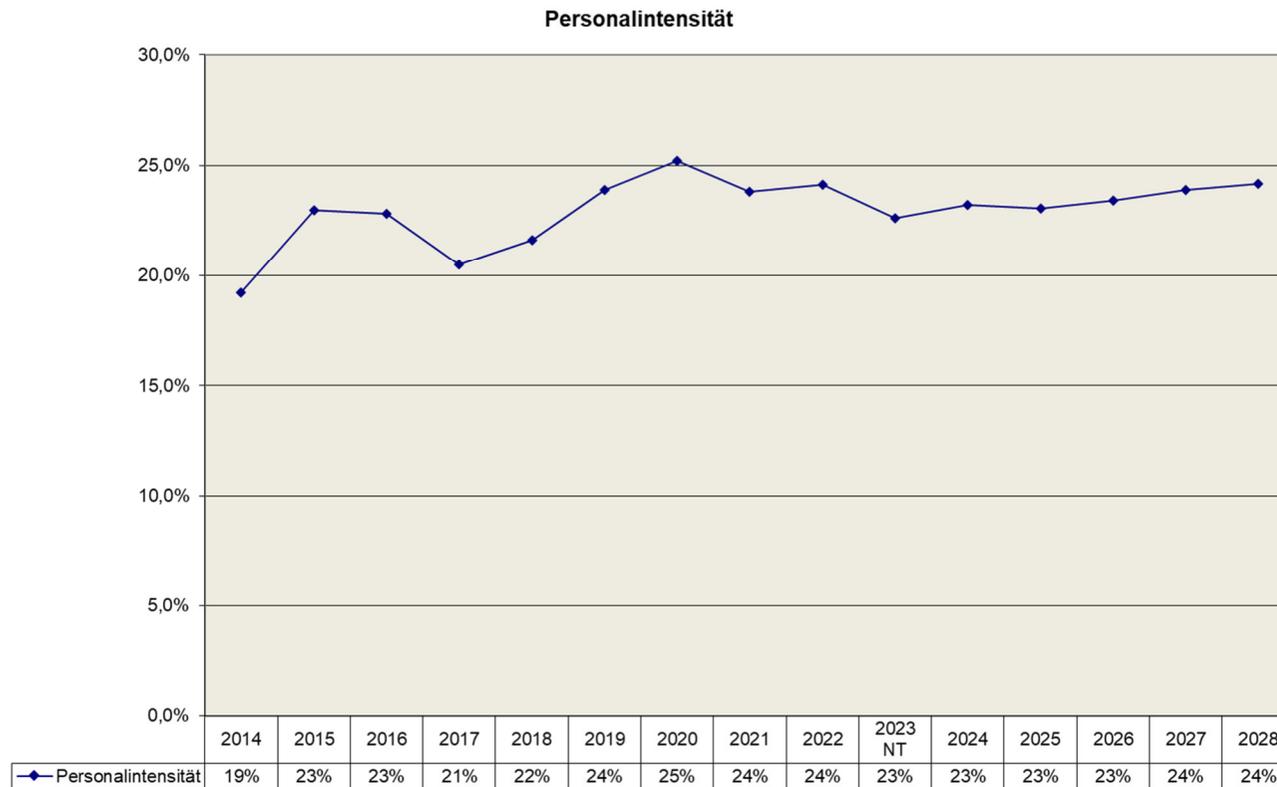
## Teil C

- Kennzahlen zur Ertragslage



Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Aufgrund der corona-bedingten Ertragsverluste (insbesondere Gewerbesteuer) ist die Kennzahl für 2020 (nach dem Testat zum Jahresabschluss 2020) stark eingebrochen.

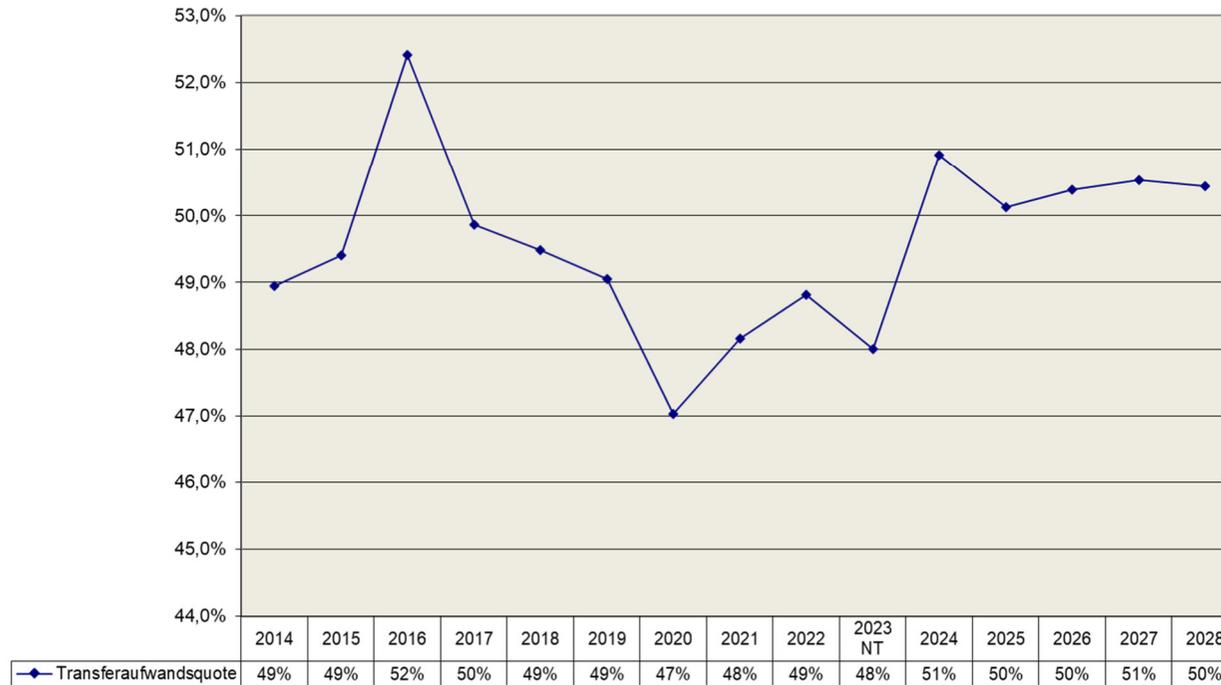
## Teil C



Die „Personalintensität“ gibt an, in welchem Verhältnis die Personalaufwendungen zu den ordentlichen Aufwendungen stehen. Im Hinblick auf den interkommunalen Vergleich dient diese Kennzahl dazu, die Frage zu beantworten, welcher Teil der Aufwendungen üblicherweise für Personal aufgewendet wird.

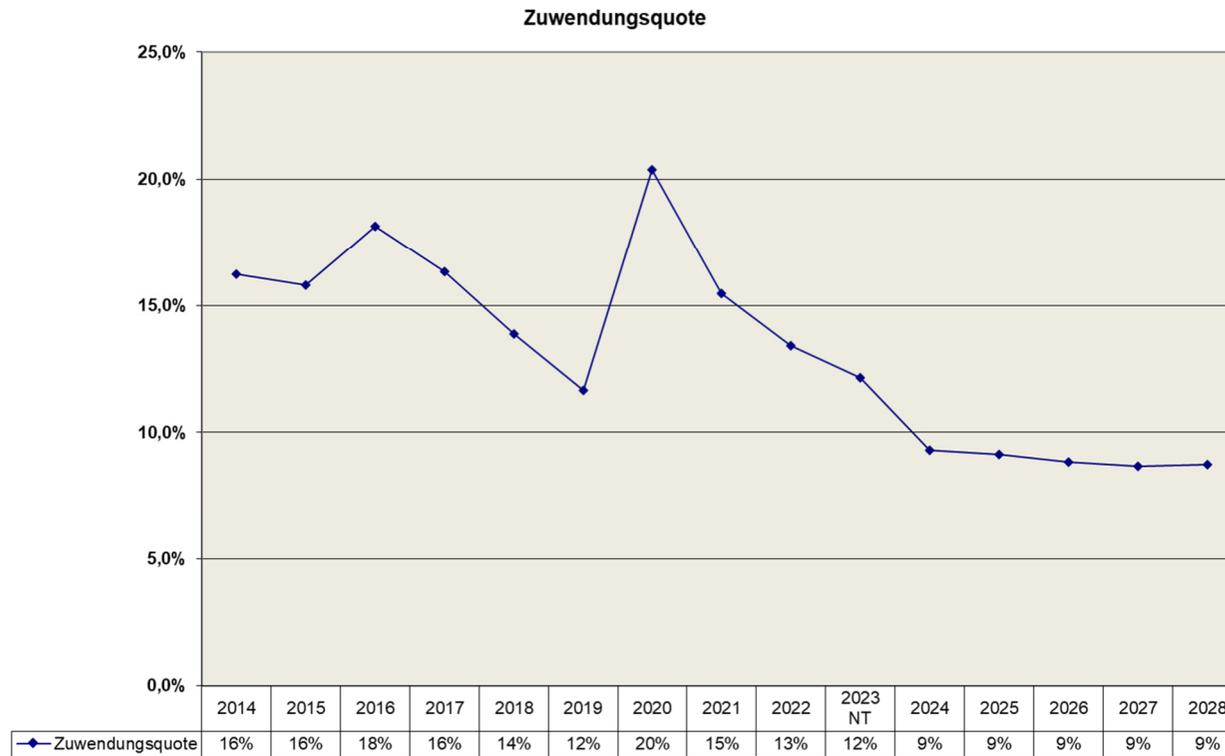
## Teil C

### Transferaufwandsquote



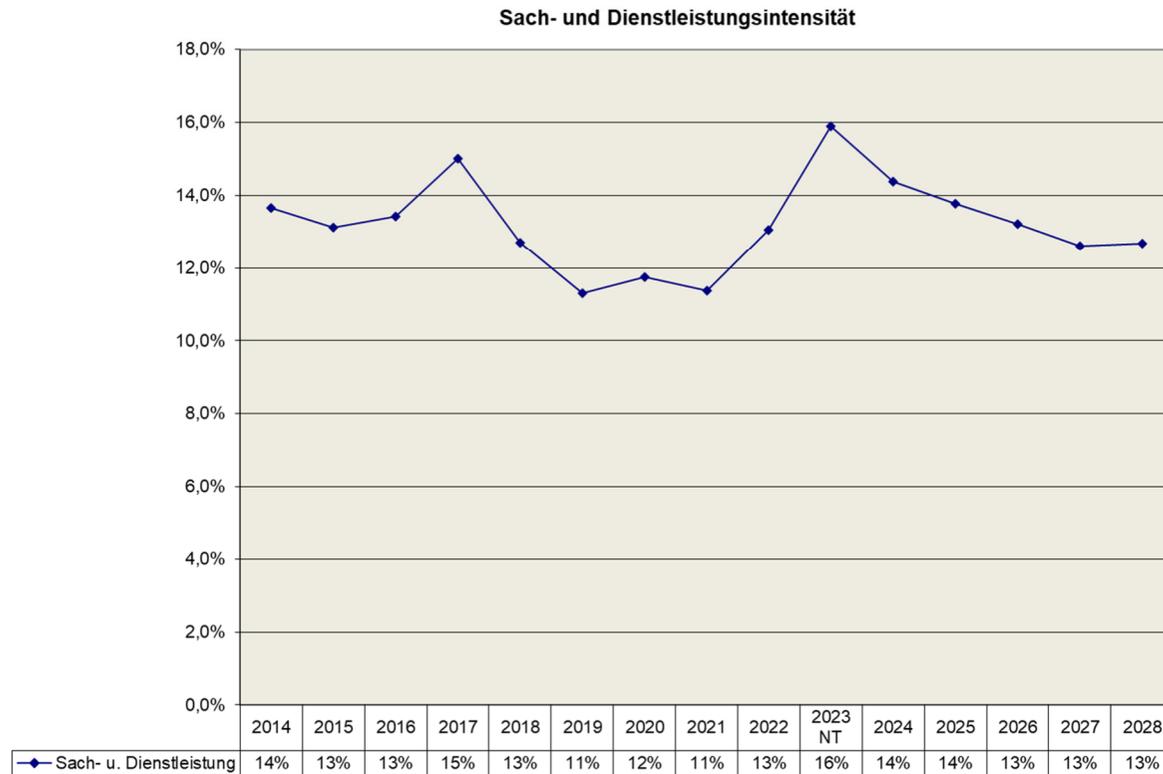
Die Kennzahl „Transferaufwandsquote“ stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her (u.a. Kreisumlage, Gewerbesteuerumlage, Leistungen für Asylbewerber). Ab 2020 entfällt der von den Gemeinden auf das Gewerbesteueraufkommen abzuführende Solidarbeitrag. Aufgrund der pandemiebedingten Gewerbesteuereinbrüche, wurde in 2020 deutlich weniger Gewerbesteuerumlage entrichtet. Für den Nachtrag 2023 (2023 NT) wurde beim Gewerbesteueraufkommen vorsichtig geplant. Insofern fällt auch der Planansatz 2023 für die Gewerbesteuerumlage niedriger als noch in 2022 aus.

## Teil C



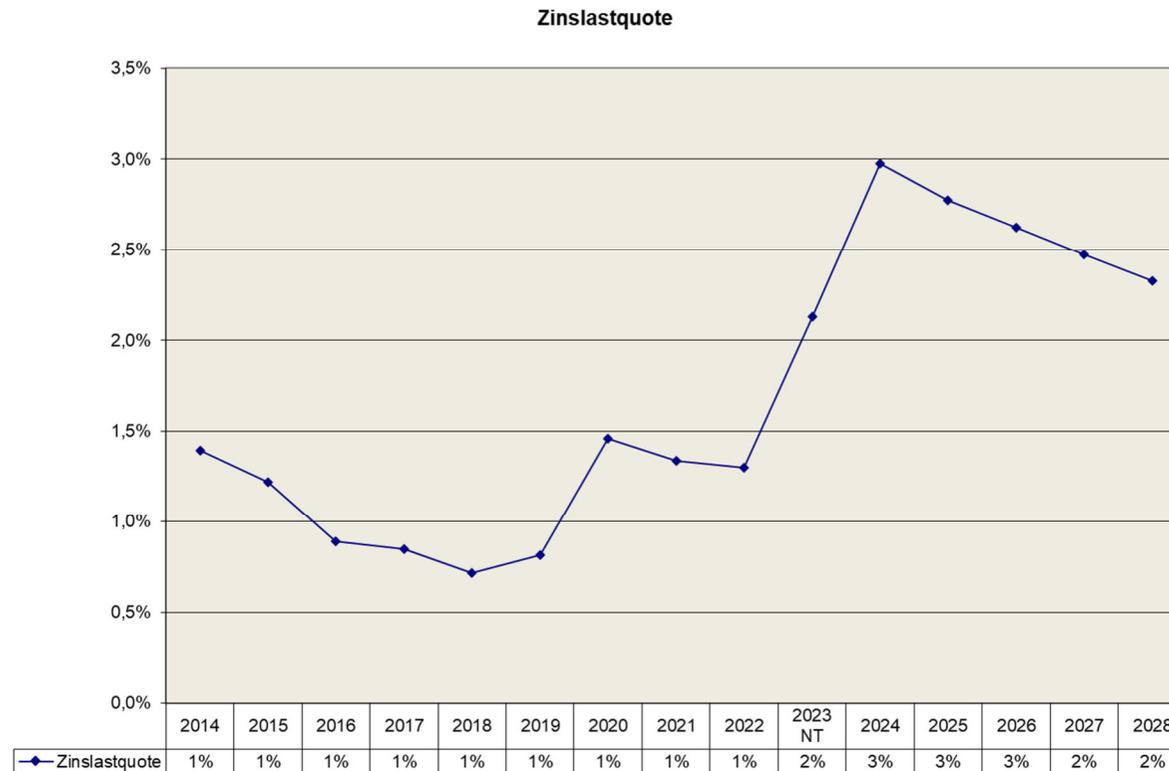
Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist. Der Rückgang ab 2017 ist dem degressiven Abbau der Landeshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz und den geringeren Schlüsselzuweisungen geschuldet. Der Anstieg in 2020 wird mit der Gewerbesteuerausgleichszahlung (10,3 Mio. €) des Landes und einer Soforthilfe aus Stärkungspaktmitteln (2,2 Mio. €) zur Kompensation der finanziellen Schäden infolge der Corona-Pandemie begründet.

## Teil C



Die Kennzahl „Sach- und Dienstleistungsintensität“ lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Der Anstieg ab 2023 liegt begründet in höheren Bewirtschaftungskosten (ISM), die allerdings unter außerordentliche Erträge aufgrund COVID 19 und dem Ukrainekrieg isoliert werden. Darüber hinaus wird ab 2023 erstmals eine Instandhaltungspauschale für städtische Immobilien (an den ISM) veranschlagt. Die Mieten an den ISM (sonstiger Aufwand Konto 54221) wurden anteilmäßig (ca. 60%) reduziert. Darüber hinaus steigen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in 2023 aufgrund zunehmenden externen Beratungsbedarf und Projektaufwendungen (z.B. Digitalisierung). Einmalig in 2023 ist ein deutlicher und bedarfsgerechter Anstieg im Bereich „Unterhaltung Grundstücke und Bauten“. Es handelt sich um eine ergebnisneutrale Maßnahme (Deckensanierung Fröndenberger Straße - Landesstraße mit Kostenerstattung Straßen NRW).

- Kennzahl zur Finanzlage



Die Kennzahl „Zinslastquote“ zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht. Der Anstieg ab 2020 hängt mit der bilanziellen Stärkung des Immobilienservice Menden zusammen. Die Kernverwaltung hat zum 1. Januar 2020 Bankverbindlichkeiten von rd. 20,5 Mio. Euro übernommen und übernimmt hierfür den Schuldendienst. Die Niedrigzinsphase ist seit Mitte 2022 beendet. Die Europäische Zentralbank steuert mit anhaltenden Leitzinserhöhungen gegen die steigende Inflation im Euroraum. Im Oktober 2023 steht der Leitzins nach insgesamt zehn Zinsschritten der EZB bei 4,5 %. Die Marktteilnehmer rechnen damit, dass sich die Zinsen bis Mitte 2024 zunächst seitwärts bewegen werden. Erst ab der zweiten Jahreshälfte 2024 rechnen die Marktteilnehmer damit, dass erste Leitzinssenkungen möglich sind.